



77. JAHRGANG • MAI **05** 2023

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



NACHHALTIGE FINANZEN

BODENSCHUTZ
FRIEDHOFSKULTUR
KOMMUNALPOLITIK
VERKEHRSWEGE



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Wie bei der schwäbischen Hausfrau

Nachhaltigkeit finden alle toll. Oder? Vermutlich gehört es zum Erfolgsgeheimnis dieses Konzepts: Es umfasst alle Ziele, für die es sich zu kämpfen lohnt. Es geht um die Bewahrung der natürlichen Ressourcen und den Schutz unserer Umwelt, es geht um soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Stabilität. Und wenn dann noch mit dem elften der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung explizit die Städte und Gemeinden bedacht werden, sollte doch alles in bester Ordnung sein.

Wenn Sie mich fragen: Nicht ganz. Denn in den Rathäusern der Städte und Gemeinden stößt man längst auf reflexhafte Zurückhaltung, wenn allumfassende, globale Ziele ausgerufen werden. Alle Erfahrung zeigt: Umsetzen müssen es am Ende die Kommunen.

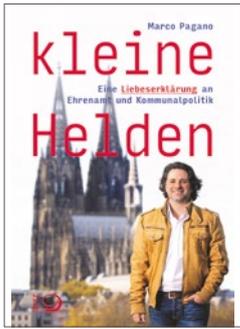
Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Ich will nicht das Ziel infrage stellen, die Welt besser zu machen. Aber die Kommunen haben es leider schon allzu oft miterlebt, wie gerne die Politik edle Taten verspricht, ohne berechtigte Einwände aus der Praxis zu berücksichtigen. Zuletzt etwa beim Rechtsanspruch auf Ganztags, der aus heutiger Sicht nicht ansatzweise realisierbar ist. Entladen wird sich die Enttäuschung in den Städten und Gemeinden.

Darum werben wir als Städte- und Gemeindebund NRW beharrlich für einen knochentrockenen Realismus. Nachhaltigkeit als Ziel vorgeben ist das eine. Sich konkret auf den Weg zu machen, das andere. Um das zu illustrieren, ist das Schwerpunktthema Nachhaltige Finanzen wohl so geeignet wie kaum ein zweites. Denn bei den Finanzen geht es ans Eingemachte. Das können alle bestätigen, die schon einmal einen Haushalt verhandelt haben. Ob im Rat der Gemeinde, ob in Brüssel oder wie derzeit in der Ampel in Berlin.

Vor 15 Jahren zog Angela Merkel den inzwischen berühmt-berüchtigten Vergleich mit der schwäbischen Hausfrau. Sie war Sinnbild für eine Haushaltsführung, bei der Ersparnisse nicht nur für den aktuellen Bedarf, sondern auch für zukünftige Aufgaben zurückgelegt werden. Nicht über seine Verhältnisse leben und bitte auch nicht auf Kosten anderer, so die Maxime. Die Parallelen zur Diskussion über nachhaltige Finanzen liegen meines Erachtens auf der Hand. Auch hier geht es um die Balance zwischen knappen Ressourcen auf der einen Seite und großen Herausforderungen auf der anderen. Dass dies auch mit Zumutungen und Einschnitten verbunden sein wird, muss endlich auch die Politik anerkennen und offen zur Sprache bringen.

Christof Sommer

Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Kleine Helden

Eine Liebeserklärung an Ehrenamt und Kommunalpolitik, v. Marco Pagano, 18,9 x 12,2 cm, 176 S., 18 Euro, Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH, ISBN 978-3-8012-0651-2

Zeitmangel, schwierige Verwaltungsprozesse, fehlende Achtung in der Gesellschaft: Warum sollten sich politisch Engagierte noch für die Kommunalpolitik entscheiden? Marco Pagano,

früherer Bezirksbürgermeister in Köln-Kalk, will Verständnis dafür schaffen, wie demokratisch legitimierte Politik im Kleinen funktioniert und an welche Grenzen Kommunalpolitikerinnen und -politiker häufig stoßen. Herausgekommen ist ein Buch, in dem er offen und schonungslos über die Hürden berichtet, mit denen er selbst als Bezirksbürgermeister zu kämpfen hatte und warum er sich dem trotzdem noch einmal stellen würde.

Klimaschutzmanagement und Treibhausgasneutralität in Kommunen

Große Potenziale wirksam erschließen, hrsg. v. Umweltbundesamt, DIN A4, 28 S., kostenlos zu bestellen oder herunterzuladen auf umweltbundesamt.de unter Publikationen



Die Broschüre fasst die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Wirkungspotenzial kommunaler Klimaschutzmaßnahmen“ zusammen. Es wird aufgezeigt, über welche Aktivitäten Kommunen ihre großen Klimaschutzpotenziale heben können. Dargestellt wird auch, wie positiv sich die Arbeit von Klimaschutzmanagerinnen und -managern auf die Umsetzung von geförderten Klimaschutzprojekten auswirkt. Abgerundet wird die Broschüre durch strategische Empfehlungen.



Urbane Datenplattformen

Von der Idee bis zur Umsetzung: Entscheidungshilfen für Kommunen, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), DIN A4, 28 S., kostenlos herunterzuladen und zu bestellen auf bbsr.bund.de

Urbane Datenplattformen stellen Daten in einer Stadt oder Region bereit und ermöglichen es, verschiedene Anwendungsfälle in Handlungsfeldern der Stadt- und Regionalentwicklung zu realisieren. In der Praxis unterscheiden sich Datenplattformen im Hinblick auf Anwendungsfälle, Nutzergruppen und Datenarten und bieten somit verschiedene Funktionalitäten. Vor der Beschaffung oder Entwicklung einer Datenplattform sollten kommunale Akteure daher eine klare Vorstellung von der gewünschten Plattform haben. Die Broschüre gibt hierzu Empfehlungen.

INHALT 77. Jahrgang Mai 2023



EDITORIAL

- 3 Wie bei der schwäbischen Hausfrau
von *Christof Sommer*

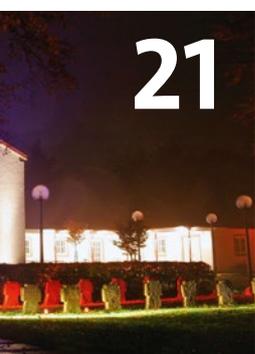
NACHHALTIGE FINANZEN

- 6 Kommunale Finanzen in Zeiten von Nachhaltigkeit
von *Claus Hamacher*
- 9 Sustainable Finance in Städten und Gemeinden
von *Florian Schilling*
- 11 Projekt „Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt“ am Beispiel der Stadt Jüchen
von *Mona Rybicki und Klaus Reuter*
- 13 Interaktiver Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Detmold
von *Cathrin-Claudia Herrmann*
- 16 Nachhaltigkeitsrendite kommunaler Investitionen
von *Christian Raffer*

Thema Nachhaltige Finanzen



9



21



24

BODENSCHUTZ

- 18 Interview mit Beatrix Haglauer-Ruppel vom AAV zu Flächenrecycling und Altlastensanierung

FRIEDHÖFE

- 21 Kulturelle Bedeutung von Friedhöfen am Beispiel der Kreisstadt Unna
von Sandro Wiggerich und Ina Semleit

KOMMUNALPOLITIK

- 24 Studie zu Frauen in der Politik in Arnsberg, Detmold, Gütersloh, Lippstadt und Minden
von Helga Lukoschat

VERKEHRSWEGE

- 26 Finanzierung von Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen
von Fabian Heyle

SERVICE

- 30 Bücher
32 Europa-News
33 Gericht in Kürze

Preis für vorbildliche Waldwirtschaft für die Stadt Hallenberg

Die Stadt **Hallenberg** ist mit dem „NRW-Preis für vorbildliche Waldwirtschaft 2023“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) ausgezeichnet worden. NRW-Landwirtschaftsministerin Silke Gorißen und der Vizepräsident des Landtags, Rainer Schmelzer, überreichten den Preis am Internationalen Tag des Waldes am 21. März 2023 im Landtag. Mit dabei waren auch die SDW-Landesvorsitzende Marie-Luise Fasse und der Vorsitzende des Kommunalen Waldbesitzerverbandes NRW, Bernhard Halbe. Die Stadt Hallenberg erhielt den Preis für ihre vorbildliche Waldentwicklung und Bewirtschaftung sowie für die waldbezogene Umweltbildung und den Naturtourismus.

Sechs NRW-Schulen unter Top 20 beim Deutschen Schulpreis

Sechs Schulen aus NRW können sich Hoffnungen auf den Deutschen Schulpreis 2023 machen: Die Nelson-Mandela-Gesamtschule in **Bergisch Gladbach**, das Josef-Albers-Gymnasium in Bottrop, die Franziskus-Schule in **Erkelenz**, das Erich-Gutenberg-Berufskolleg in Köln, die Anne-Frank-Gesamtschule Rheinkamp in **Moers** und die Grundschule am Dichterviertel in Mülheim an der Ruhr schafften es unter die TOP 20. Bis Mitte Mai erhalten die 20 ausgewählten Schulen Besuch von einer Jury. Die dann ermittelten 15 Finalschulen fahren im Oktober zur Preisverleihung nach Berlin. Der Hauptpreis ist mit 100.000 Euro dotiert. Jede Schule, die es ins Finale schafft, bekommt in jedem Fall als Anerkennung 5.000 Euro.

Steigerlied nun bundesweit Immaterielles Kulturerbe

Das Steigerlied gehört jetzt bundesweit zum Immateriellen Kulturerbe. Die Kulturministerkonferenz nahm die „Bergmanns-Hymne“ auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in das Bundesverzeichnis des Immateriellen Kulturerbes auf. Das Singen des Steigerlieds habe selbst nach dem Ende des Steinkohlebergbaus in Deutschland seine identitätsstiftende Kraft nicht eingebüßt, teilte das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit. Der von einer eingängigen Melodie begleitete Text spiegle die Lebenswelt der Bergleute wider und zeuge von Schaffenskraft, Solidarität und Optimismus. Insgesamt wurden 13 Kulturformen neu in das bundesweite Verzeichnis aufgenommen.

Neues Grimme-Museum im Geburtsort des Dichters

In der Stadt **Olsberg** erinnert nun ein Museum an den Dichter Friedrich Wilhelm Grimme. Auf einer Fläche von 60 Quadratmetern können Interessierte im Dorfgemeinschaftshaus das Leben und Wirken Grimmes, der 1827 im Ortsteil Assinghausen geboren wurde, erleben. Neben Original-Exponaten gibt es multimediale Elemente, die die Lyrik Grimmes hör- und sichtbar machen. „Hier ist wirklich ein Kleinod entstanden“, freut sich Bürgermeister Wolfgang Fischer. Rund 140.000 Euro wurden in die bauliche Umgestaltung der Räume und rund 85.000 Euro in die Ausstellung investiert. Fördermittel gab es vom NRW-Heimatministerium, der NRW-Stiftung, der LEADER-Region Hochsauerland und der Bürgerstiftung „Wir in Olsberg“.



Nachhaltigkeitsaspekte gewinnen bei den Finanzen zunehmend an Bedeutung



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Kommunale Finanzen in Zeiten von Nachhaltigkeit

Als Instrument zur Verwirklichung der globalen Nachhaltigkeitsziele müssen die Haushalte der Kommunen selbst nachhaltig aufgestellt und auskömmlich finanziert sein

Nachhaltigkeit ist en vogue. Kaum ein Vortrag, ein Presseartikel oder eine Talkshow, eine Werbeanzeige oder eine Demo ist zu beobachten, in der der Begriff keine Verwendung fände. Alle sind sich einig, dass Nachhaltigkeit unser Handeln in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik dauerhaft verändert. Was sich nicht mit dem Adjektiv „nachhaltig“ schmücken kann, scheint rückwärtsgewandt und aus der Zeit gefallen.

Nachhaltigkeit und öffentliche Finanzen So ist es auch mit den Finanzen der öffentlichen Hand - und mittlerweile fühlen sich viele berufen, darüber zu wachen, dass es nicht bei verbalen Bekenntnissen bleibt. So stellte etwa Mitte Februar 2023 der Bundesrechnungshof fest, dass die Bundesregierung sich zwar in den letzten Jahren wiederholt dazu verpflichtet hätte, das Handeln von Regierung und Verwaltung an den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Zahlreiche Prüfungen des Bundesrechnungshofes würden allerdings belegen, dass Nachhaltigkeit in der täglichen Praxis oft nur eine untergeordnete Rolle spiele. Die Empfehlung des Rechnungshofes laute daher, Nachhaltigkeit wirksam im Bundeshaushalt zu verankern.¹

In den Ländern läuft die Diskussion ähnlich und auch die Kommunen kommen an dem Thema nicht vorbei und stellen mit viel Mühe und hohem Anspruch umfassende Nachhaltigkeitspläne auf, die in der Regel auch „Nachhaltigkeitshaushalte“ einschließen. Dabei ist das Begriffspaar „nachhaltige Finanzen“ nicht wirklich neu: Bereits im Dezember 2001 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Gutachten zur Nachhaltigkeit in der Finanzpolitik veröffentlicht².

Die Frage ist nur: Sprechen wir heute noch über dieselbe Sache, wenn „nachhaltige Finanzen“ eingefordert werden? Tatsächlich wird bei genauerem Hinsehen schnell klar, dass es eine Bedeutungsverschiebung gegeben hat. Ursprünglich war der Haushalt selbst Gegenstand einer Nachhaltigkeitsdiskussion im Sinne von Generationengerechtigkeit. Heute geht es tendenziell eher um den Haushalt als Instrument zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen in den Bereichen Klima, Umwelt und zunehmend auch Soziales.

Nachhaltige Finanzen im klassischen Sinn Das klassische Begriffsverständnis wird bereits im erwähnten Gutachten durch das BMF deutlich: „Der

¹ Siehe bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurz-meldungen/DE/2023/bundshaushalt-nachhaltigkeit.html

² Siehe bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Berat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewahlte_Texte/9126.html

Begriff der Nachhaltigkeit stammt ursprünglich aus der Umwelt- und Ressourcenökonomik. Im Rahmen der Finanzpolitik bedeutet Nachhaltigkeit, dass die haushaltspolitische Handlungsfähigkeit dauerhaft gesichert bleibt und die Finanzpolitik ihren Beitrag dazu leistet, die Grundlagen für eine wachsende Wirtschaft zu erhalten. Es stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Finanzpolitik diese Bedingungen erfüllt oder ob in Zukunft Finanzierungslücken auftreten, die durch Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen geschlossen werden müssen.“ Auslöser für eine Beschäftigung mit dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit bei den öffentlichen Finanzen sind zahlreich. Zu nennen sind

- die Auseinandersetzung mit Krisen, zum Beispiel die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 und 2009 oder in den letzten Jahren die COVID-19-Pandemie,
- Überschuldungsszenarien in einem Teil der öffentlichen Haushalte,
- externer Druck durch Regelungen von Kreditinstituten zur Beschränkung von Kreditvergaben,
- die demografische Entwicklung, insbesondere die zunehmende Alterung der Bevölkerung und nicht zuletzt
- die Einsicht in die gesellschaftspolitisch und ökonomisch gleichermaßen begründete Verpflichtung, künftigen Generationen eine finanzwirtschaftliche Grundlage für eigenständige politische Gestaltungen zu ermöglichen.

Der Gedanke der intergenerativen Gerechtigkeit ist Kern einer Reihe unterschiedlicher Konzepte zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Haushalten, sei es zum Beispiel das Konzept der „fiscal sustainability“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), das Modell von Raffelhüschen³ oder der Vorschlag des Roman Herzog Instituts aus dem Jahr 2010. Die Modelle haben teils unterschiedliche Zeithorizonte, aber teilen denselben Grundgedanken: Diejenigen, die bestimmte staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, sollen auch für die Finanzierung sorgen - eine Lastenverschiebung auf spätere Generationen unterbleibt.

Zur Verwirklichung dieser Idee existieren zahlreiche Instrumente, wie der Europäische Fiskalpakt⁴, die Implementierung der Schuldenbremse im Grundgesetz und in Landesverfassungen, die Umsetzung des Konnexitätsgedankens im Grundgesetz⁵ und den Landesverfassungen⁶ und auf kommunaler Ebene vor allem das Ressourcenverbrauchskonzept⁷. Auch die Implementierung von Beteiligungsprozessen wie beim Bürgerhaushalt dient letztlich dem gleichen Ziel. Insofern lässt sich mit Fug und Recht behaupten, dass der Instrumentenkasten zur Verwirklichung von Nachhaltigkeit eigentlich ausreichend bestückt ist. Die berechnete Frage, warum uns eine intergenerativ tragfähige Haushaltsführung dennoch nicht gelingt,



FOTO: VEREINTE NATIONEN

führt zu den Mechanismen, die dem Nachhaltigkeitsprinzip entgegenwirken. Zu nennen sind hier häufige Umgehungen des Konnexitätsprinzips durch Bund und Länder, Durchbrechungen des Ressourcenverbrauchskonzepts wie etwa bei der Isolierung von Corona-Schäden, Inkongruenz von Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten, die Kurzfristigkeit von Entscheidungshorizonten, die sich häufig an Wahlterminen orientieren, oder schlicht die mangelnde Bereitschaft in der Bevölkerung, für die Nachhaltigkeit eigene Bedürfnisse zurückzustellen.

Finanzen als Instrument zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitszielen Seit einigen Jahren wird das Thema nachhaltige Finanzen mit einem anderen und deutlich breiteren Fokus diskutiert. Die verschiedenen Dimensionen des Themas werden regelmäßig mit den 2015 im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung assoziiert. Die 17 sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs)⁸ mit ihren 169 Unterzielen und mehr als 300 Indikatoren umfassen alle großen Politikfelder - von klassischen Entwicklungsthemen wie der Bekämpfung der Armut und des Hungers und dem Schutz der Ökosysteme über die Gleichstellung zwischen Mann und Frau und die globale Vollbeschäftigung bis hin zu einem nachhaltigen Konsumverhalten. Jede Regierung ist gefordert, ihren Aktionsplan zur Umsetzung der SDGs im eigenen Land vorzulegen - und dessen Umsetzung zu überprüfen. Die SDGs werden häufig kritisiert⁹, unter anderem wegen ihrer Uferlosigkeit. Aktuell wird deshalb das Thema nachhaltige Finanzen vor allem in Zusammenhang mit dem „European Green Deal“ genannt, einer Initiative der amtierenden Europäischen Kom-

Immer mehr Kommunen richten ihre Entwicklung an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen aus

³ B. Raffelhüschen: Ein Plädoyer für ein flexibles Instrument zur Analyse nachhaltiger Finanzpolitik, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 2002, H. 2, S. 73 ff.

⁴ Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag)

⁵ Art. 84, 85 GG

⁶ z.B. in Art. 78 Abs. 3 LV NRW

⁷ NKF bzw. vergleichbare Änderungen des Haushaltsrechts in anderen Ländern

⁸ sdgs.un.org/goals

⁹ Siehe z.B. nachhaltig-entwickeln.dgvn.de/meldung/die-sdgs-kein-gutes-leben-fuer-alle/ und welt-sichten.org/artikel/31061/pro-kontra-sdgs-sind-die-neuen-ziele-nutzenlos



Das Thema nachhaltige Finanzen wird vor allem mit dem „European Green Deal“ genannt

mission, mit der Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent weiterentwickelt werden soll. Deshalb liegt der politische Schwerpunkt bei Sustainable Finance derzeit vor allem auf umwelt- und klimapolitischen Zielen.

Innerhalb des von der EU angestrebten Transformationsprozesses soll dem Finanzbereich dabei offenbar eine wesentliche Bedeutung zukommen, wie etwa die Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft der Kommission aus dem Juli 2021 nahelegt. Letztlich lautet die Frage, wie bestimmte Politikziele über Anlageverhalten, indikatorengeleitete Ressourcenallokationen in Haushalten und Erleichterungen beziehungsweise Erschwerungen der Verfügbarkeit von Krediten befördert werden können.

Nachhaltige Geldanlagen und Kredite Das Thema „nachhaltige Geldanlage“ begleitet die Kommunen bereits seit längerem. Viele Kommunen haben Richtlinien für die klimaförderliche Anlage von Vermögen erarbeitet, die zum Teil auch ein „Divestment“, also einen Abzug von Finanzmitteln aus klimaschädlichen Investments - insbesondere aus fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl und Gas - beinhalten. Die Sorge, dass sich die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Geldanlage negativ auf die Rendite auswirken könnte, ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen wohl unbegründet.

In jüngster Zeit hat sich indes die Blickrichtung etwas gedreht. Es sind nicht mehr nur die Kommunen, die ihre Finanzdienstleister unter anderem nach Nachhaltigkeitskriterien aussuchen, sondern die Kreditwirtschaft ist umgekehrt durch die seit 2022 geltende Taxonomie-Verordnung der EU gehalten, Nachhaltigkeit zu einem Kriterium des Risikomanagements zu machen. Konkret bedeutet dies, dass die Finanzinstitute ihre Kriterien zur Kreditvergabe an Unternehmen, aber auch an juristische Personen des öffentlichen Rechts überdenken und gegebenenfalls neu aufstellen müssen.

Für eine nachhaltige Entwicklung brauchen Kommunen auskömmliche Finanzmittel



FOTO: SONG_ABOUT_SUMMER - STOCK.ADOBE.COM

Offene Fragen Gerade das Beispiel einer an Nachhaltigkeitskriterien orientierten Kreditvergabe zeigt aber, dass viele Überlegungen noch nicht vollends schlüssig und manche Fragen noch nicht beantwortet sind. Wenn jede einzelne Kreditvergabe an Kommunen danach beurteilt werden soll, ob mit dem Geld etwas Gutes im Sinne der SDGs getan wird, stellt sich beispielsweise die Frage, wie reine Liquiditätskredite in dieses System passen. Auch das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts will nicht so recht zu einer solchen Einzelfallbetrachtung passen. Darüber hinaus gibt es Bereiche der Daseinsvorsorge, deren Zuordnung zu einem SDG problematisch ist, die aber gleichwohl zum gesetzlich festgeschriebenen Aufgabenkanon der Kommunen zählen und die Investitionsbedarfe auslösen können. Anders als private Unternehmen können sich Kommunen nicht einfach von Aufgaben lösen, nur weil diese nicht den Definitionen von Kreditvergabekriterien oder Förderprogrammen entsprechen!

Derzeit gehen die Überlegungen der Kreditwirtschaft dahin, nicht das einzelne Kreditgeschäft, sondern die Kommune als Ganzes mit Blick auf die Nachhaltigkeit zu beurteilen. So sollen bevorzugt die Kommunen in den Genuss günstiger Konditionen kommen, die bei einem umfassenden „Nachhaltigkeitscheck“ durch das Kreditinstitut besonders gut abschneiden, die also bereits viel für Klimaschutz, Energieeinsparung, emissionsarme Mobilität und dergleichen geleistet haben.

Aber auch die Logik dieser Herangehensweise muss hinterfragt werden. Wenn eine Kommune beim Umwelt- und Klimaschutz schon überall Bestwerte vorweisen kann, warum sollte es dann sinnvoll sein, gerade ihr Kredite zu gewähren? Sind nicht die Potenziale für Verbesserungen und damit der Effizienzgrad des verliehenen Kapitals deutlich höher bei einer Kommune mit bislang schlechten Nachhaltigkeitswerten? Hier scheint durchaus noch Bedarf für Klärungen gegeben.

Fazit Die Diskussion über nachhaltige Finanzen krankt gelegentlich an einer fehlenden Begriffsdefinition und/oder an der Begriffsunschärfe, die mit einer thematischen Überladung der Sustainable Development Goals einhergeht. Aber wenn man sich die unterschiedlichen Blickweisen auf das Thema Nachhaltigkeit im Finanzbereich klar macht, dann wächst schnell die Erkenntnis, dass das klassische und das erweiterte Nachhaltigkeitsverständnis untrennbar verklammert sind. Als Instrument zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen in den Bereichen Klima, Umwelt und Soziales taugen kommunale Haushalte nur, wenn sie selber im klassischen Sinne nachhaltig aufgestellt werden. Dies wiederum unterstreicht erneut die Notwendigkeit einer auskömmlichen Finanzierung der Kommunen jenseits kurzfristiger Förderprogramme. ●

Die Kommunen spielen beim Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung Klimaneutralität und Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle



FOTO: CHOAT - STOCK.ADOBE.COM

Sustainable Finance in Städten und Gemeinden

Investitionsfähigkeit und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommunen dürfen auf dem Weg zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit nicht beschnitten und beschränkt werden

Mit dem „European Green Deal“ hat die Europäische Kommission Ende 2019 skizziert, wie die Transformation Europas in einen klimaneutralen Kontinent spätestens bis zum Jahr 2050 gelingen kann. Als schärfstes Schwert zur Zielerreichung kristallisieren sich immer mehr die „Sustainable Finance“ heraus. Denn ein nachhaltiges Finanzwesen kann dazu beitragen, privates Kapital für den Transformationsprozess zu mobilisieren und Finanzströme in Richtung Klimaneutralität zu lenken.

Kommunale Betroffenheit Die Kommunen sind hierbei mit ihren Unternehmen und den von ihnen getragenen Sparkassen als Scharnier zwischen Staat und Bürgerschaft sowie Wirtschaft der entscheidende Akteur für eine erfolgreiche Transformation. Dass die Kommunen auch in dieser Legislaturperiode nicht im Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung vertreten sind, ist daher nicht nachvollziehbar und dem gemeinsamen Ziel einer erfolgreichen Transformation wenig förderlich.

Damit der ökologische Wandel in der Breite gelingt, muss er gesellschaftlich mitgetragen und wirtschaftlich verarbeitet werden können. Vor diesem Hintergrund ist es zentral, dass „Sustainable Finance“ nicht auf „Green Finance“ verkürzt wird. Eine dauerhafte Kaprizierung allein auf umwelt- und klimapolitische Ziele ist folgerichtig abzulehnen. Vielmehr ist im

Grundsatz auf die 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung abzustellen. Sustainable Finance können sodann ein wichtiges unterstützendes Instrument für eine noch nachhaltigere und generationengerechtere Ausrichtung der kommunalen Haushalte sein. Der Schlüssel ist auf kommunaler Ebene dabei die Freiwilligkeit. Die kommunale Handlungsfähigkeit, und damit auch Investitionsfähigkeit, darf nicht durch verpflichtende klimaspezifische Vorgaben eingeschränkt werden.

Kommunale Kapitalanlage Nachhaltigkeitskriterien nehmen für die Kommunen bei der Anlage von Kapital eine zunehmend wichtigere Rolle ein. Zahlreiche Städte und Gemeinden haben in ihren Anlagerichtlinien bereits entsprechende Kriterien aufgenommen. Schlüssel ist jedoch auch hier die Freiwilligkeit. Gleiches gilt für das sogenannte Divestment, worunter der Abzug von Finanzmitteln aus klimaschädlichen Investitionen zu verstehen ist. Im kommunalen Zusammenhang betrifft dies vor allem die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen und Fonds, die insbesondere an der Energieerzeugung aus fossilen Rohstoffen engagiert sind. Bei der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Kapitalanlage arbeiten die Kommunen bislang mit individuellen Ausschlusskriterien und Negativlisten. Es braucht aber einen europäisch abgesteckten Rahmen und ein einheitliches Verständnis der



DER AUTOR

Florian Schilling ist Referatsleiter für Kommunal Finanzen beim Deutschen Städte- und Gemeindebund



„Sustainable Finance“ muss alle Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in den Blick nehmen



Die Finanzierung von kommunalen Infrastrukturprojekten durch nachhaltige Finanzprodukte gewinnt an Bedeutung

Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die EU-Taxonomie geht hier in die richtige Richtung und wird dazu beitragen, dass nachhaltige Finanzprodukte transparenter, standardisierter und somit mittelfristig auch kostengünstiger werden. Dies wird auch die Arbeit der Kämmererinnen vor Ort bei der nachhaltigen Kapitalanlage spürbar erleichtern und so zu einer noch stärkeren freiwilligen Ausrichtung nach Nachhaltigkeitskriterien bei der Kapitalanlage führen.

Kommunalfinanzierung Nachhaltigkeitsaspekte spielen auf kommunaler Ebene aber nicht nur bei der Anlage, sondern auch bei der Kapitalaufnahme eine Rolle. Dies gilt insbesondere für die Fremdfinanzierung kommunaler Infrastrukturprojekte. So treibt die Europäische Investitionsbank (EIB) ihren Umbau zur Klimabank, einhergehend mit entsprechenden Anpassungen bei den Kreditbedingungen, weiter voran. Zwar gibt es in Deutschland kaum Kommunen, die direkt bei der EIB Förderkredite aufnehmen, doch werden die Kreditanstalt für Wiederaufbau und in der Folge auch die Förderinstitute der Länder die neuen Kreditvergaberichtlinien der EIB berücksichtigen und ihre Regelungen und Förderkriterien, wenn notwendig, anpassen.

Sustainable Finance kann für die Fremdmittelfinanzierung kommunaler Investitionen auch eine Chance darstellen. Denn infolge der EU-Taxonomie werden die Finanzinstitute gesteigertes Interesse an nach-

haltigen Investitionen haben und haben müssen. Schon heute wäre eine Vielzahl der kommunalen Investitionen Taxonomie-konform, dies gilt erst recht, wenn die EU-Taxonomie wie grundsätzlich vorgesehen perspektivisch neben Klima- und Umweltzielen auch soziale Ziele berücksichtigt. Das marginale, da risikolose, kommunale Kreditgeschäft könnte so an Attraktivität gewinnen, was sich dann in niedrigeren kommunalen Finanzierungskosten widerspiegeln könnte. Das gilt insbesondere für große kommunale Investitionsprojekte.

Bei entsprechenden Finanzierungsvolumina ist alternativ die Finanzierung des kommunalen Infrastrukturprojekts ebenfalls über grüne oder soziale Schuldscheine beziehungsweise Anleihen vorstellbar. Noch ist die Fallzahl hier aber gering, da die Finanzierungskosten für die Kommunen spürbar über der gängigen Kreditfinanzierung liegen und ein nicht unerheblicher Berichtsaufwand hinzukommt. Derzeit dienen diese alternativen Finanzierungsinstrumente daher eher der Diversifizierung des eigenen Schuldenportfolios sowie der grundsätzlichen Marktbereitigung. In den letzten Jahren war bei privaten und institutionellen Investoren aber bereits eine steigende Bereitschaft zu beobachten, bei nachhaltigen Investitionsprojekten auf marktübliche Zinskonditionen zu verzichten. Das kann mit der EU-Taxonomie weiter zunehmen und sogenannte Green- oder auch Social-Bonds könnten sodann durchaus mit niedrigeren Finanzierungskosten aufwarten und so zumindest für größere Kommunen und konkrete Projektfinanzierungen mit hohen Finanzvolumina interessant sein.

Kein verpflichtendes Rating Sustainable Finance darf allerdings nicht dazu führen, dass die Schere zwischen armen und reichen Kommunen weiter auseinandergeht und das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in noch weitere Ferne rückt. Von einer immer wieder im Zuge von Sustainable Finance andiskutierten Verpflichtung der Kommunen zu einem Nachhaltigkeits- beziehungsweise ESG-Rating (Environment, Social, Governance) ist daher Abstand zu nehmen. Denn ein solches verpflichtendes Rating würde vor allem finanzschwache Städte und Gemeinden mit einem hohen Altschuldenbestand treffen. Hier stünde ein spürbares Ansteigen der Finanzierungskosten zu befürchten, was wiederum auch den Spielraum bei Investitionen einschränken würde. Letztlich würden damit auch weniger Mittel zur Finanzierung von Investitionen in den Klimaschutz beziehungsweise in Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen.

Bei allen Vorhaben im Rahmen von Sustainable Finance ist daher zwingend Maß und Mitte bei der Umsetzung der verschiedenen regulatorischen Maßnahmen zu halten. Ansonsten droht statt mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit ein Mehr an Kosten und hohem bürokratischen Aufwand. ●

Nachhaltigkeitsziele können durch einen Nachhaltigkeitshaushalt mit der Finanzplanung verknüpft werden



Kommunaler
Nachhaltigkeits
Haushalt



FOTO: IRENA PERLOVICH / LAG 21 NRW

Nachhaltigkeit ins kommunale Kerngeschäft bringen

Die Stadt Jüchen hat sich als Pilotkommune im Projekt „Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt“ auf den Weg gemacht, Nachhaltigkeit im kommunalen Haushalt zu verankern

Zwischen multiplen globalen Krisen müssen in Kommunen Entscheidungen immer öfter schnell und akut getroffen werden. Vor dem Hintergrund knapper Finanzmittel ist dies oft keine leichte Aufgabe, bei deren Bewältigung die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung in den Hintergrund rücken können. Doch offenbaren die aktuellen Krisen, von Pandemie über Energiekrise bis zu Klimawandel, dass Ausgaben für eine nachhaltige Entwicklung in allen Bereichen relevant sind und langfristig eine stabilere Finanz- und Lebensgrundlage in der Kommune sichern. Deshalb muss Nachhaltigkeit ins kommunale Kerngeschäft integriert werden - und nicht mehr als Nebenstrang oder sogar Zusatzausgabe wahrgenommen werden. Hier setzt das Projekt „Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt“ an, das die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) gemeinsam mit dem Institut für den öffentlichen Sektor der KPMG und mit Förderung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen umsetzt. Im Projekt erproben seit 2017 verschiedene Modellkommunen die Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem kommunalen Haushalt, um die notwendige Zuteilung von Personal- und Finanzressourcen sicherzustellen.

Wirkungsorientierte Haushaltssteuerung Auf Grundlage des doppelstrahligen Finanzmanagements werden im Modellansatz Nachhaltigkeitsziele und Kennzahlen im Produkthaushalt verzahnt. Praktisch bedeutet das eine Integration von strategischen sowie

operativen Zielen und Indikatoren mit Wirkungsorientierung im kommunalen Haushalt auf Ebene der Produkte, Produktgruppen und/oder der Produktbereiche. Grundlage für die Zielsetzungen bildet eine partizipativ erarbeitete und politisch beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie, die Handlungsbedarfe und -möglichkeiten der Kommune auslotet. Durch die Darstellung der Zusammenhänge von Finanzkennzahlen, Nachhaltigkeitszielen und Indikatoren im Haushaltsplan können eine wirkungsorientierte Steuerung und Planung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Kommune gelingen. Zudem entsteht eine neue und langfristig orientierte Entscheidungsgrundlage für die Politik. So trägt die Haushaltssteuerung dazu bei, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht werden, wie diese sich regenerieren können, die Kommune nicht wirtschaftlich über ihre Verhältnisse lebt und soziale Spannungen vermieden werden. Die ökologische Dimension bildet dabei mit ihren planetaren Belastungsgrenzen den Rahmen des kommunalen Handelns.

Aufbau des Projektes Die gesuchten Verknüpfungen zwischen Nachhaltigkeitszielen und dem kommunalen Haushalt entwickeln die teilnehmenden Modellkommunen in Workshops mit wissenschaftlicher Unterstützung. Im Rahmen des Projektes finden zudem begleitende Netzwerktreffen zum interkommunalen Erfahrungsaustausch statt. 2017 startete die erste Phase des Pilotprojektes mit der Stadt Köln und dem Kreis Unna. Anfang 2020 ging

Mona Rybicki ist wissenschaftliche Projektmanagerin bei der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW



DIE AUTOREN



Dr. Klaus Reuter ist Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW



Die Stadt Jüchen, hier das denkmalgeschützte Haus Katz, war Modellkommune im Projekt



es mit den Städten Bonn, Lüdenscheid und Jüchen in die zweite Phase. In beiden Laufzeiten wurde das Modell in ausgewählten Ämtern eingesetzt. In der aktuell dritten Phase erprobt die Stadt Bonn die Implementierung eines Nachhaltigkeitshaushaltes über den gesamten kommunalen Haushalt.

Das Projekt „Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt“ erfolgte in mehreren Schritten

Erfahrungen aus Jüchen Die Stadt Jüchen sammelte von Januar 2020 bis Mai 2021 eigene Erfahrungen mit dem Modell eines kommunalen Nachhaltigkeitshaushaltes. Dafür wurde zunächst eine Aufbauorganisation gebildet, um klare Arbeitsstrukturen und Verantwortlichkeiten für die Entwicklung des Nachhaltigkeitshaushaltes festzulegen. Dabei galt es, durch direkten Einbezug den Rückenwind zentraler Akteurinnen und Akteure sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher in Leitungspositionen und Politik zu gewinnen. In Jüchen übernahm das Amt für Finanzen die Prozesskoordination, das auch schon die Entwicklung der Jüchener Nachhaltigkeitsstrategie in den Jahren 2016 bis 2019 begleitete. Als Pilotämter konnten das Amt für öffentliche Infrastruktur sowie das Amt für Stadtplanung gewonnen werden.

Als Start ins Projekt wurde eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation des Jüchener Haushaltes erstellt. Diese zeigte, dass im Produkthaushalt der Stadt bereits Ziele integriert wurden, diese aber keine Wirkungsorientierung aufwiesen und nur über geringe Steuerungsrelevanz verfügten. Zudem wurden die Produktpositionen der Pilotämter analysiert, auch um Parallelstrukturen und Widersprüche zu vermeiden.

Die Sichtung beinhaltete zudem einen Überblick über kommunalspezifische wie übergeordnete Nachhaltigkeitskonzepte, die in Jüchen für den weiteren Prozess genutzt wurden. Darunter etwa die Agenda 2030

lag21.de/kommunaler-nachhaltigkeitshaushalt/

der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen, die Nachhaltigkeitsstrategien von Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Jüchen oder die Konzepte für Klimaschutz und Radverkehr der Stadt.

Richtige Ebene für Steuerung Im nächsten Schritt wurden die Struktur des Haushaltes und die Zielsetzungen fusioniert. Gesucht wurde die Ebene in der Haushaltshierarchie, die sich sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Steuerungsnutzens zur Verknüpfung mit Nachhaltigkeitszielen eignet. In Jüchen wurde die Produktebene als besonders steuerungsrelevante Position des Haushaltes identifiziert.

Generell können im Modell des Nachhaltigkeitshaushaltes strategische Ziele, die auf eine langfristige Ausrichtung abzielen, ebenfalls gut auf der übergeordneten Ebene der Produktgruppen verankert werden. Aus diesen strategischen Zielen leiten sich operative Ziele ab, die kurz- bis mittelfristig umzusetzen und als konkrete Schritte auf Ebene der Produkte zu finden sind. In Jüchen konnten so die Zielsetzungen aus der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie genutzt werden. Querschnittsziele, wie etwa das Klimaschutzziel der Stadt, nehmen dabei eine wichtige Position ein: Auf sie zahlen viele Ämter ein, die nun automatisch mit dem Nachhaltigkeitshaushalt in Kontakt kommen.

Schließlich wurden in Jüchens Pilotämtern produktspezifische strategische sowie operative Ziele und passende Kennzahlen und Indikatoren entwickelt. So wurde etwa im Amt für Stadtplanung das Produkt „Öffentliche Grünflächen und Gewässer“ mit folgendem strategischen Ziel verzahnt: „Die Umwelt- und Lebensqualität in Jüchen ist im Jahr 2030 durch die Schaffung und den Erhalt von Grünstrukturen auf Rekultivierungs-, Siedlungs-, Gewerbe- und sonstigen Freiflächen gesteigert“. Dazu wurde folgendes operatives Ziel gesetzt: „Bis 2025 legt das Amt für Stadtplanung innerorts und ortsnah zusätzlich zwei Hektar klimawirksame Freiflächen an (Frischluftschneisen, Parkanlagen, Ortsrandbegrünungen)“. Als Indikatoren wurden Flächenbilanz sowie Hektar an klimawirksamen Freiflächen angebracht.

Positive Rückmeldungen Die Stadt Jüchen trug mit der Teilnahme in der zweiten Projektlaufzeit maßgeblich dazu bei, dass das Modell erprobt und durch die gesammelten Erfahrungen weiterentwickelt werden konnte. Das bisherige Fazit aus dem Modellprojekt ist positiv. Die Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen und Haushaltsebenen gelingt gut, ermöglicht die beabsichtigte wirkungsorientierte Steuerung und schafft zudem bei allen involvierten Verwaltungsakteurinnen und -akteuren ein Bewusstsein, wie durch die Verzahnung von Zielsetzungen und Finanzpositionen das notwendige Gerüst erstellt wird, um nachhaltige Entwicklung Wirklichkeit werden zu lassen.

Im Rathaus der Stadt Detmold steht Nachhaltigkeit weit oben auf der Agenda



FOTO: CLOUSUNBILDER - STOCK.ADOBE.COM

Auf der Spur nach Investitionen für globale Entwicklungsziele

Die Stadt Detmold stellt als erste Kommune bundesweit einen komplett interaktiven Nachhaltigkeitshaushalt online zur Verfügung

Keine Armut, kein Hunger, Klimaschutzmaßnahmen, hochwertige Bildung: Das sind nur vier der insgesamt 17 nachhaltigen Entwicklungsziele, die die Vereinten Nationen 2015 beim UN-Nachhaltigkeitsgipfel beschlossen haben. Diese sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs) sollen weltweit eine nachhaltige Entwicklung fördern, damit zukünftigen Generationen ein dauerhafter Gestaltungsspielraum auf unserem Planeten erhalten bleibt.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Treu dem Motto „Global denken, lokal handeln“ hat sich die Stadt Detmold mit Akteuren aus Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft unter Begleitung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) auf den Weg gemacht, um eine Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln. Diese wurde im März 2021 vom Rat beschlossen und Detmold ist seit März 2021 „Global Nachhaltige Kommune in NRW“. Der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Kämmerin der Stadt Detmold, Dr. Miriam Mikus, mit Elan und Leidenschaft angenommen. Unterstützt wird sie dabei von einem kleinen Nach-

haltigkeitsteam, das die Umsetzung koordiniert und vorantreibt.

„Ein wichtiges Ziel ist die Entwicklung eines Nachhaltigkeitshaushaltes, um die in der Strategie verankerten Ziele und Maßnahmen verwirklichen und steuern zu können“, sagt Dr. Mikus. Deshalb wurde im ersten Jahr der Verabschiedung der Strategie dem Haushalt eine lange Excel-Liste mit den Maßnahmen und Beträgen hinzugefügt. Weitere Fahrt nahm das Thema „Nachhaltigkeitshaushalt“ durch das Projekt „Verwaltung 2.030“ auf. Hierbei geht es um die Entwicklung von innovativen Verwaltungsstrukturen zur integrierten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Gemeinsam mit der LAG 21 NRW, dem Deutschen Institut für Urbanistik und dem Institut für den öffentlichen Sektor der KPMG werden in den Bereichen Verwaltung, Entscheidung und Finanzen agile Methoden und Möglichkeiten erprobt, um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie durch optimierte Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen zu verbessern. In diesem Rahmen wurde die Idee entwickelt, einen Haushalt zu entwerfen, der sich zum einen an den



DIE AUTORIN

Cathrin-Claudia Herrmann ist Projektmanagerin im Team Nachhaltigkeit bei der Stadt Detmold

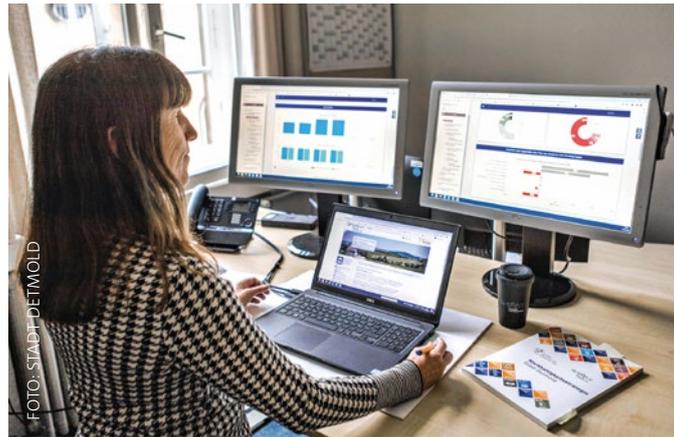
SDGs orientiert, zum anderen aber auch an den konkreten Handlungsfeldern der Detmolder Nachhaltigkeitsstrategie ausgerichtet ist.

Aufbau auf bestehenden Systemen Der Gedanke, vorhandene Systeme zu nutzen und nicht parallel in mehreren Programmen zu arbeiten, brachte das Team auf die Idee, das schon für die „normale Haushaltsplanung“ vorgesehene Tool zu nutzen und dort eine Nachhaltigkeitshierarchie anzulegen. Die Geschäftsführung des IKVS unterstützte das Vorhaben durch entsprechende Programmierungen und mit zahlreichen Tipps.

Nach dem Anlegen der Hierarchie mussten mit den städtischen Fachbereichen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung Gespräche geführt werden, um die Produkte den Handlungsfeldern und SDGs zuzuordnen. Dies gestaltete sich nicht immer einfach. Gemeinsam wurden die Zuordnungen besprochen. Danach wurden Kurzbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen hinzugefügt.

Im Herbst 2022 konnte der Haushalt der Politik sowohl gefiltert nach der Organisationsstruktur als auch in der Zuordnung zu den Handlungsfeldern der Nachhaltigkeitsstrategie vorgestellt werden. Die Stadt Detmold präsentiert ihren kompletten Haushalt somit nun nicht nur online als Nachhaltigkeitshaushalt, sondern auch interaktiv.

Umfassende Daten im Netz Der Haushalt der Stadt Detmold als solcher ist bereits seit 2018 online und interaktiv über das IKVS auf der Internetseite der Stadt einsehbar. Neu ist, dass sich der Aufbau nicht mehr ausschließlich an der Organisationsstruktur der Stadt orientiert und einen Überblick von der Gesamtstadt über die einzelnen Fachbereiche bis zu den sogenannten Produkten bietet, sondern auch an den



Cathrin-Claudia Herrmann vom Fachbereich Zentrale Aufgaben pflegt die Daten im interaktiven Nachhaltigkeitshaushalt



Kämmerin Dr. Miriam Mikus (links) und Projektleiterin Cathrin-Claudia Herrmann setzen die Nachhaltigkeitsstrategie im städtischen Haushalt um



Detmold präsentiert ihren Nachhaltigkeitshaushalt online und interaktiv

Erste KlimaKita.NRW in Hövelhof

Der Kindergarten Bentlake in der Gemeinde Hövelhof ist als erste Einrichtung in Nordrhein-Westfalen als KlimaKita.NRW ausgezeichnet worden. Klimaschutzministerin **Mona Neubaur** (Foto rechts) und Familienministerin **Josefine Paul** (hinten links) übergaben Urkunde und Plakette am 6. April 2023 an die Kinderartenleiterin **Susanne Michels** und die Kindergartenkinder. Mit dabei war auch **Ulf C. Reichardt**, Vorsitzender der Geschäftsführung von NRW.Energy4Climate. Das Thema Klimaschutz ist für die mehr als 70 Mädchen und Jungen des Kindergartens Bentlake Teil des Alltags. Sie bauen zum Beispiel Mini-Solaranlagen, kümmern sich um Wildbienen und betreiben ein Energiefahrrad mit dem Propeller. Kindergärten und Kindertagesstätten in NRW können sich seit August 2022 bei der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate für die Auszeichnung als KlimaKita.NRW bewerben.



FOTO: NRW.ENERGY4CLIMATE

sechs Handlungsfeldern der Detmolder Nachhaltigkeitsstrategie. Über eine neu eingerichtete Nachhaltigkeitshierarchie wurden die Produkte den entsprechenden nachhaltigen Entwicklungszielen und den Handlungsfeldern zugeordnet.

In übersichtlicher Form werden auf allen Ebenen die Haushaltsdaten präsentiert. Angereichert sind sie mit Grafiken, Berichten, strategischen und operativen Zielen und zum Teil auch mit Kennzahlen. Zudem gibt es Informationen zu den geplanten Investitionsschwerpunkten und den Zielen der einzelnen Handlungsfelder. Mit einem Klick auf die Schaubilder können die Nutzerinnen und Nutzer weitere Details entdecken und in die nächste Ebene eintauchen, was komplexe Zusammenhänge leichter erfassbar macht. Aktuell gibt der interaktive Nachhaltigkeitshaushalt Aufschluss über die Planung 2023 und die drei Folgejahre. Weitere Kennzahlen und Maßnahmen sollen aber auch während des Jahres fortlaufend eingepflegt werden. Durch die Auswahl „Produkt-haushalt“ und „Organisationshierarchie“ ist es im Übrigen möglich, sich neben dem Nachhaltigkeitshaushalt den Haushalt in altbewährter Form anzusehen. Über die Eingabe „SDG“ in der Menüauswahl landen Nutzerinnen und Nutzer nun auch direkt beim ersten interaktiven Nachhaltigkeitsbericht. Über das Suchwort „Interaktiver Haushalt“ auf der städtischen Internetseite gelangt man zum entsprechenden Link.

Globalbudgets für Handlungsfelder Da Stillstand bekanntlich Rückschritt ist, entwickelt Detmold den Nachhaltigkeitshaushalt jedoch noch weiter. Auf Anregung der KPMG wurde ein Globalbudget für das Handlungsfeld „Nachhaltige Mobilität“ angelegt. Hier können nicht nur komplette Produkte, sondern auch Einzelkonten zu einem themenbezogenen Budget zusammengestellt werden. Dies wurde im Rahmen des Reallabors im Projekt „Verwaltung 2.030“ der Detmolder Politik vorgestellt und stieß dort auf reges Interesse.

Verbunden mit diesem Budget bedarf es jedoch einer intensiven, fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit und einer geänderten Budgetverantwortung und Verwaltungskultur. Da sich das Budget nicht mehr an der Organisationsstruktur orientiert, müssen „alte“ Verantwortlichkeiten und Gewohnheiten auf den Prüfstand gestellt werden.

Nach und nach werden auch die anderen fünf Handlungsfelder der Detmolder Nachhaltigkeitsstrategie jeweils ein Globalbudget erhalten. Zudem wird gerade an der interaktiven Darstellung des unterjährigen Berichtswesens gearbeitet, um die Steuerung zu verbessern und für die Politik sowie für die Bürgerinnen und Bürger transparenter und interessanter zu gestalten. ●

detmold.de / Suchwort „Interaktiver Haushalt“

Wir machen
NRW
DIGITALER



„Wir lernen jetzt für die digitale Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Ermöglicht durch: die NRW.BANK – Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Die ganze Geschichte unter:
nrwbank.de/gelsenkirchen



NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Die sozial-ökologische Transformation wird ohne gezielte Steuerung der Haushaltsmittel und Finanzierungsströme kaum gelingen



FOTO: BITS AND SPLITS - STOCKADOBEE.COM

Wie entscheiden, was nachhaltig ist?

Das Deutsche Institut für Urbanistik bewertet mit der NRW.BANK und acht Städten in Nordrhein-Westfalen die „Nachhaltigkeitsrendite“ kommunaler Investitionen

Für Kommunen stellt sich heute nicht mehr die Frage, ob sie ihr Verwaltungshandeln am Megathema Klimawandel ausrichten sollen. Da die Folgen der übermäßigen Treibhausgasemissionen der letzten Jahrzehnte nicht mehr zu ignorieren sind, geht es mittlerweile eigentlich nur noch darum, wie sie das tun. Da ein „weiter so“ also keine Option mehr darstellt, stehen Städte und Gemeinden vor der großen Aufgabe, sich zu organisieren, vernetzter zu denken und zu agieren, neue Steuerungswerkzeuge zu nutzen und die verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Stadt einzubeziehen.

Nachhaltigkeit und Kommunalhaushalt Wer dieses Thema aus Sicht der Kämmerei denkt, erkennt zudem schnell, dass Steuerung und Management dieser an Nachhaltigkeitszielen orientierten Transformation dabei zwangsläufig auch durch Budgets hinterlegt sein und mit geeigneten haushalterischen Instrumenten flankiert werden müssen. Gerade hier zeigt sich derzeit eine bemerkenswerte Experimentierfreude in der kommunalen Landschaft. Eine ganze Reihe von Kommunen sammelt zum Beispiel seit ein paar Jahren erste Erfahrungen mit dem Instrument des sogenannten Nachhaltigkeitshaushalts. Unabhängig davon versuchen acht NRW-Kommunen in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK und dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) gerade, das Instrument einer „Nachhaltigkeitsrendite“ kommunaler Investitionen zu entwickeln. Beide Steuerungswerkzeuge bedienen sich dabei der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen.

Instrument Nachhaltigkeitsrendite Diese sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs) liefern Ziele und Indikatoren, die als Leitplanken für sämtliche Nachhaltigkeitsaktivitäten der Kommunen in unterschiedlichen Handlungsfeldern dienen. Während der Nachhaltigkeitshaushalt als ganzheitliches Werkzeug zur wirkungsorientierten Haushaltssteuerung - ähnlich dem aus der Doppik bekannten Verfahren - zu verstehen ist, legt die Nachhaltigkeitsrendite den Fokus auf einzelne Investitionsmaßnahmen. Das Instrument soll es erlauben, szenarienbasiert zu ermitteln, wie haushalterische Aufwendungen für transformationsrelevante Investitionen auf die Nachhaltigkeitsziele einzahlen.

Eine wesentliche Voraussetzung bei der Erarbeitung war es, die Handhabbarkeit im Rahmen der täglichen Arbeit in den Kämmereien zu gewährleisten. Diese haben mit den wiederkehrenden Aufgaben im Rahmen des jährlichen Haushaltskreislaufs sowie mit den unvorhergesehenen krisenhaften Entwicklungen der letzten Jahre ohnehin schon sehr viel zu bewältigen. Hinzu kommt, dass der durch den demografischen Wandel bedingte Personalmangel auch vor den Finanzdezernaten der Kommunen nicht haltmacht. Eine Berechnung der Nachhaltigkeitsrendite anhand komplexer Monetarisierungsansätze, zum Beispiel über eine exakte CO₂-Berechnung und Bepreisung, wurden im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts zwar geprüft, hat sich aber als zu aufwendig für die tägliche Arbeit in den Kämmereien herausgestellt. Dennoch stützt sich das Modell der Nachhaltigkeitsrendite auf theoretisch fundierte Rendite-Ideen, die



DER AUTOR

Christian Raffer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsbereich Infrastruktur, Wirtschaft und Finanzen beim Deutschen Institut für Urbanistik

im Rahmen des Projekts für eine nachhaltige Stadtentwicklung zugänglich gemacht werden. Dabei wird unter einer Nachhaltigkeitsrendite - anders als eine klassische finanzwirtschaftliche Rendite - eine mehrdimensionale Größe verstanden, die die drei klassischen Nachhaltigkeitsdimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales berücksichtigt.

Bewertung von Investitionen Im Zentrum steht eine indexbasierte Bewertung der Wirkung einzelner Investitionen auf relevante SDGs für Kommunen. Diese wird den jeweiligen heutigen und künftigen Kosten der jeweiligen Investition gegenübergestellt. Im Ergebnis soll so ersichtlich gemacht werden, welche Investition das beste Nachhaltigkeits-Kosten-Verhältnis aufweist. Konzeptuell liegt dieses Vorgehen nah an einer Nutzwertanalyse, die vielen Haushälterinnen und Haushältern bekannt sein dürfte. Die Nachhaltigkeitsrendite soll Kommunen und Kämmererinnen dabei unterstützen, in einen fundierten Diskurs mit den Fachverwaltungen einzutreten, um vorausschauende Investitionen zu tätigen, die sich auch im Sinne der Nachhaltigkeit über den Lebenszyklus hinweg rentieren.

Bewusst wurde allerdings darauf verzichtet, einen einzelnen, aggregierten Renditewert zu ermitteln. Stattdessen wird die Nachhaltigkeitsrendite in Form eines Dashboards separat für die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ausgewiesen. Wie die einzelnen Dimensionen zu gewichten und gegeneinander abzuwägen sind, bleibt der Verwaltung, aber auch dem politischen Aushandlungsprozess in der Kommune überlassen. Damit soll das Werkzeug auch eine Diskussionsgrundlage zur Beantwortung der Frage liefern, ob eine Kommune in ihren Investitionsentscheidungen beispielsweise der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit einen Vorrang gegenüber der ökonomisch-haushalterischen Nachhaltigkeit gibt.

Modellhafte Bereiche Im Rahmen des Projekts wurde der zugrundeliegende Indexierungsvorgang für die Beispielbereiche „Schulneubau“ sowie



Die Nachhaltigkeitsrendite berücksichtigt die drei klassischen Nachhaltigkeitsdimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales

„Baumpflanzungen in Kommunen“ durchgespielt. In der Zukunft ist es vorstellbar und wünschenswert, noch weitere klassische Investitionsvorhaben der kommunalen Ebene in dieser Weise zu modellieren. Das Werkzeug der Nachhaltigkeitsrendite soll den Kommunen als ausfüllbare Tabelle mit eindeutigen und vor allem feststehenden Ausfüllhilfen zur Verfügung gestellt werden. Ein möglichst geringes Maß an individueller Anpassbarkeit der Berechnung soll zudem der Gefahr des „Green-Washings“ vorbeugen. Ganz nebenbei stößt die Nachhaltigkeitsrendite als neue Möglichkeit der Nachhaltigkeitsbewertung kommunaler Investitionen dabei noch in ein weiteres Feld vor, mit dem sich private und öffentliche Banken aber auch Kämmererinnen derzeit beschäftigen: Sustainable Finance. In den letzten Jahren hat die Europäische Kommission mit ihrer Taxonomie klargemacht, dass der Zugang zu nachhaltiger Finanzierung nur über einen validen Nachhaltigkeitsausweis der zu finanzierenden Tätigkeit möglich sein soll. Kommunen, die einen Teil ihrer Investitionsvorhaben schon heute mit Green Bonds finanzieren, wissen um dieses Thema und vor allem auch um die komplexen Prozesse sowie die kostenintensive externe Expertise, die notwendig sind, um diesen Nachweis zu erbringen. Auch wenn die Übertragbarkeit auf die EU-Taxonomie erst noch zu prüfen ist, hat die Nachhaltigkeitsrendite grundsätzlich das Potenzial, auch hier als handhabbares Werkzeug Nutzen zu stiften. ●

Neue Plattform zum Wiederaufbau der Ukraine

Die Bundesregierung hat eine Online-Plattform zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine gestartet. Das neue Portal ukraine-wiederaufbauen.de fasst Informationen über den Wiederaufbau und Fördermöglichkeiten zusammen und soll das deutsche Engagement für die Ukraine unterstützen. „Der Wiederaufbau der Ukraine beginnt bereits jetzt, auch wenn leider noch kein Ende des Kriegs in Sicht ist“, erklärte Entwicklungsministerin Svenja Schulze. Ziel der Plattform ist es, die am Wiederaufbau beteiligten Akteurinnen und Akteure

miteinander zu vernetzen. Sie richtet sich an Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Die Plattform bietet auch eine eigene Rubrik „Städte und Gemeinden“. Hier können sich Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen über Partnerschaften vernetzen, engagieren und miteinander ins Gespräch kommen. Wie Ministerin Schulze mitteilte, habe sich die Zahl der Partnerschaften zwischen deutschen und ukrainischen Kommunen seit Beginn des Ukraine-Krieges auf 134 Partnerschaften fast verdoppelt. ●

Der AAV bereitet in NRW alte Flächen auf, wie hier in Solingen eine ehemalige Schneidwarenfabrik



FOTO: WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG SOLINGEN

„Wir werden als partnerschaftlich und kompetent wahrgenommen“

Dr. Beatrix Haglauer-Ruppel ist seit August 2022 neue Leiterin des Bereichs Technik beim AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung. STÄDTE- UND GEMEINDERAT sprach mit der promovierten Geologin über die praktischen Aufgaben des Verbandes.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT: *Frau Dr. Haglauer-Ruppel, Sie waren die erste Projektleiterin für Altlastensanierungen beim AAV. Was fällt Ihnen ein, wenn Sie an 1990 zurückdenken?*

Dr. Haglauer-Ruppel: Ich war beim AAV sogar die erste Mitarbeiterin im Bereich Altlastensanierung überhaupt. Damals ging es zunächst nicht um Sanierung, sondern um ganz grundsätzliche Fragen: Was sind die Aufgaben des neuen Verbandes? Wie sehen Formulare aus, mit denen Sanierungsprojekte angemeldet werden können? Wie macht sich der neue Verband bei den Kommunen bekannt?

Wie war das Echo bei den Kommunen?

Das Interesse war von Anfang an groß. Schon damals war für die Verwaltungen besonders interessant, dass der AAV sich als Maßnahmenträger für die Ko-

ordination von Sanierungsprojekten anbot. Ursprünglich sollten wir uns um die sogenannten herrenlosen Altlasten kümmern, also um belastete Standorte, bei denen kein Eigentümer mehr auffindbar war. Außerdem schätzten die Kommunen schon immer, dass es nun eine Anlaufstelle für alle möglichen Fragen rund um Altlasten gab.

Ein Bodenschutzgesetz gab es damals noch nicht...

Ja, das war eine andere Zeit: Altlasten wurden meist in den Ordnungsämtern

Als neue Leiterin Technik beim AAV sieht sich Dr. Beatrix Haglauer-Ruppel als Moderatorin und Vermittlerin



FOTO: AAV

arbeitet, und um den gesamten Bereich kümmerte sich oft nur eine Person. Grundlage war damals das Landesabfallgesetz. Mit dem Bundesbodenschutzgesetz erhielt die Altlastenbearbeitung eine andere und umfangreichere gesetzliche Grundlage. Heute hat sich der AAV etabliert - zum einen für die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Flächenaufbereitung, zum anderen aber auch als Ratgeber für technische und juristische Belange für unsere Mitglieder.

Die Sanierung einer Altlast ist also weit mehr als die Installation einer Reinigungsanlage.

Viel mehr! Unsere Projekte betreffen stets unterschiedliche Interessen, unterschiedliche Gesetzes Ebenen und ganz verschiedene Belange. Es sind meist zahlreiche Menschen und Institutionen beteiligt. Dazu kommt, dass wir sehr häufig mit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern Duldungsvereinbarungen schließen müssen. In der Summe wird dadurch die Sanierung aufwändig, langwierig und bei vielen Standorten auch teuer.

Wie unterstützt der AAV Kommunen konkret?

Altlastensanierung ist natürlich eine Frage von Gesundheits- und Umweltschutz. Aber nicht nur. Insbesondere bei der Flächenaufbereitung kooperieren wir auch mit Planungämtern und Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Und wir widmen uns intensiv der Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung von Anwohnenden und Betroffenen, damit Fragen frühzeitig geklärt werden. Unsere Mitgliederbefragung von 2022 belegt, dass wir auf dem richtigen Weg sind: Die Rückmeldungen zeigen eine große Wertschätzung für unsere Arbeit. Wir werden von den meisten Mitgliedern als besonders partnerschaftlich, engagiert und kompetent wahrgenommen.

Und das alles gibt es kostenlos?

Für die Beratung unserer Mitglieder und Kooperationsangebote schreiben wir keine Rechnung. Wenn eine Maßnahme beginnt, teilen sich AAV und Kommune die Kosten. Hierunter fallen Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung, die Erstellung von Konzepten für Rückbau und Entsorgung und die eigentlichen Maßnahmen für Sanierung oder Flächenaufbereitung. 80 Prozent tragen wir, 20 Prozent die Gemeinde, das ist so im AAV-Gesetz verankert. In manchen Fällen beteiligen sich auch Dritte an den Sanierungskosten, das können Grundstückseigentümer, Erben oder Unternehmensnachfolger sein.

Bis Ende 2023 führt der AAV das Sonder-Förderprogramm des Landes NRW zur Identifizierung und Mo-



Meist müssen auch die alten Gebäude auf den Sanierungsflächen rückgebaut werden

FOTO: AAV

Beim Rückbau fallen verschiedene Abfallfraktionen an, die getrennt entsorgt werden



FOTO: AAV

bilisierung von Brachflächen für dauerhaften Wohnraum durch. Mit Erfolg?

Das Aufgabenspektrum des AAV hat sich enorm erweitert. Neben der Sanierung im klassischen Sinn widmen wir uns heute genauso intensiv der Revitalisierung von Brachflächen. Das ist ein zentraler Punkt für eine nachhaltige Stadtentwicklung und für die Schaffung von Wohnraum. Im Rahmen des Sonder-Förderprogramms haben wir bisher zehn Projekte abgeschlossen. Insgesamt wurden dadurch Flächen revitalisiert, die neuen Wohnraum möglich machen.

Bei Altlastensanierungen sind meist Anwohner, Eigentümer oder sogenannte Zustandsstörer betroffen. Wie lösen Sie Konflikte?

Für mich ist Transparenz der Schlüssel. Wir betreiben eine offene und fachlich basierte Öffentlichkeitsarbeit, für die wir uns viel Zeit nehmen. An Sanierungsstandorten sind regelmäßig Mitarbeitende



Der AAV

Sind Boden und Grundwasser verunreinigt, entstehen Gefahren für Mensch und Umwelt. Um diese abzuwehren, wurde der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung 1988 in NRW per Gesetz gegründet. Als Pflichtmitglieder gehören ihm das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen an. Zudem haben sich zahlreiche Unternehmen freiwillig dem Verband angeschlossen. Diese Partnerschaft von privater Wirtschaft und öffentlicher Hand ist bundesweit einzigartig. Zu den Kernkompetenzen des AAV gehören die Sanierung von Altlasten, für die ein Verursacher nicht in die Pflicht genommen werden kann, sowie das Flächenrecycling bei vorgenutzten Standorten wie Industriebrachen. Dabei entwickelt und erprobt der AAV auch innovative Verfahren und Technologien. Zudem steht ein interdisziplinäres Team von AAV-Fachleuten den Verbands-Mitgliedern in Fragen der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings beratend zur Seite.

vor Ort, die Fragen beantworten. Extrem wichtig ist das vor allem bei einer Sanierung in Wohngebieten, wo Anwohner schon mal über längere Zeit durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Unsere Erfahrung aber ist: Indem wir überzeugend darstellen, wie notwendig und wie wirksam die Maßnahmen sind, gewinnen wir die Anwohner für unsere Sache.

Warum ist die Wirtschaft im Land für Ihre Arbeit ein wichtiger Partner?

Viele Wirtschaftsunternehmen aus NRW sind auf freiwilliger Basis Mitglieder im AAV. Sie leisten einerseits einen Beitrag zur Finanzierung von Sanierungsprojekten. Sie sind aber auch konstruktive und kompetente Ansprechpartner für uns, wenn es beispielsweise um generelle Fragen zum Umgang mit bestimmten Schadstoffen oder zur Entsorgung von belastetem Bodenmaterial geht.

Sanierung und Flächenrecycling sind nicht nur in NRW wichtig. Können auch andere Bundesländer vom AAV lernen?

NRW ist besonders dicht besiedelt und hat eine lange Industriegeschichte. Daher haben wir so lange Jahre Erfahrung mit Altlasten. Selbstverständlich ist der AAV über verschiedene Gremien und Arbeitskreise mit anderen Bundesländern und mit länderübergreifenden Institutionen im intensiven Austausch.

Viele Sanierungen sind langwierig und kostenintensiv. Lassen sich Abläufe beschleunigen?

Das ist nicht so einfach. Technisch ist im Prinzip alles machbar. Zeitaufwändig aber ist vor allem die lange Vorbereitung einer Maßnahme. Dazu gehören Verträge, Ausschreibungen, Abstimmung mit den Betroffenen, Bebauungspläne und Öffentlichkeitsarbeit. Dennoch sehe ich Entwicklung bei den Sanierungsverfahren, die schneller zum Ziel führen und die Kosten senken können. Beispielsweise die In-situ chemische Oxidation von leichtflüchtigen Chlorkohlenwasserstoffen im Grundwasser oder der Einsatz von Bioreaktoren, mit deren Hilfe Mikroorganismen chlorhaltige Schadstoffe abbauen können.

Im August 2023 tritt die Mantelverordnung in Kraft. Welche Auswirkungen wird sie haben?

Sie schafft bundeseinheitliche Vorgaben, das ist generell positiv. Die neue Bundesbodenschutzverordnung verschärft zum Beispiel Zielwerte und Dokumentationspflichten. Für unsere laufenden Projekte überprüfen wir derzeit, welche Auswirkungen die Mantelverordnung hat, beispielsweise bei einer geplanten Bauschutttaufbereitung vor Ort oder hinsichtlich der geänderten Beurteilungswerte, zum Beispiel für Benzo(a)pyren.

Die EU plant eine Bodenstrategie und ein Bodengesundheitsgesetz. Begrüßen Sie das?

Viele Punkte im geplanten Bodengesundheitsgesetz sind in Deutschland im Vollzug bereits Realität, zum Beispiel Vorgaben zur Bestimmung kontaminierter Flächen oder zum Aufbau eines Inventars und Registers. Mehr Aufwand entsteht vermutlich durch die geplanten Berichtspflichten. Was mir aber wichtig ist: Die EU-Politik schenkt der kostbaren und begrenzten Ressource Boden mit diesen Gesetzesvorhaben endlich die gebührende Aufmerksamkeit. Boden lässt sich nicht erneuern und nicht umsiedeln. Allein die Bildung von einem Zentimeter belebter Bodenschicht dauert zwischen 100 und 300 Jahren! Bodenschutz fängt im Kleinen an und muss im Großen ernst genommen werden. Da macht die EU nun ganz wichtige Schritte.

aav-nrw.de



Bodenschutz fängt im Kleinen an und muss im Großen ernst genommen werden



FOTO: KREISSTADT UNNA / CHRISTIAN NAWROCKI

Zum 100-jährigen Bestehen des Südfriedhofs in Unna wurde die Trauerhalle stimmungsvoll in Szene gesetzt

Friedhöfe als lebendige Orte der Begegnung

Die Kreisstadt Unna erhält und pflegt ihre Friedhöfe als Orte der Bestattung und Trauer sowie als Kulturgut für alle Bürgerinnen und Bürger

Friedhöfe erfüllen seit jeher wichtige kulturelle Funktionen. Die Ausdrucksformen der Friedhofsgestaltung, Bestattungspraxis und Trauer- und Erinnerungsrituale sowie die damit verbundenen traditionellen Handwerksberufe sind über Jahrhunderte gewachsen. Im Jahr 2020 wurde die Friedhofskultur in Deutschland auf Empfehlung der Deutschen UNESCO-Kommission in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Friedhofskultur ist allerdings kein statisches Phänomen. Dies zeigt sich auch im konkreten Umgang mit dem „Kulturort Friedhof“ vor Ort.

Die Kreisstadt Unna unterhält durch ihre Stadtbetriebe sechs kommunale Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von über 30 Hektar, auf denen jährlich mehr als 500 Beerdigungen stattfinden. Die Friedhofsvielfalt reicht von rund ein bis drei Hektar großen Friedhöfen in den Ortsteilen über den Westfriedhof, der mit alten, zurückgegebenen Grabfeldern überwiegend aus dem 19. Jahrhundert, verwilderten Wiesen und rund 400 kräftigen Buchen und Platanen einen sinnlichen Park der Ruhe und Erholung inmitten der Innenstadt bildet, bis hin zum Südfriedhof, dem mit 20 Hektar größten Friedhof der Stadt und Sitz der Friedhofsverwaltung.

Historie und Charme Grabsteine und Denkmäler sind Erinnerungszeichen, die die künstlerisch-ästhetischen Vorstellungen ihrer Zeit abbilden. In Unna wird die Zeitgebundenheit dieser kleinen Kunstwerke besonders auf dem Westfriedhof deutlich, der Anfang des 19. Jahrhunderts angelegt wurde und auf dem deshalb viele Grabmale mit biedermeierlicher und gründerzeitlicher Grabsymbolik Zeugnis von der Stadtgeschichte ablegen. Seit dem 1. Januar 1962 erfolgen auf dem Westfriedhof nur noch ausnahmsweise Bestattungen. Die zurückgegebenen Grabstätten werden nicht wie üblich eingeebnet, sondern mit ihren alten Grabmalen und Einfassungen zwischen wildwachsender Vegetation stehengelassen. Ehrenamtliches Engagement und Spenden ermöglichen immer wieder die Reinigung und Sanierung bedeutender Grabmale.

Besondere Gestaltungsvorschriften unterstreichen den historischen Charakter des Westfriedhofs und geben ihm die Wirkung eines verwunschenen Skulpturenparks. Als kunsthistorisch interessantes Beispiel preußischer Eisengusskunst ist ein neogotisches Grabmal hervorzuheben, auf das die Kunsthistorikerin Lena Rehberger im Rahmen ihrer Dissertation über die Grabmalkunst von Karl Friedrich Schinkel

Sandro Wiggerich ist Erster Beigeordneter und Dezernent für Umwelt, Kultur, Bildung, Jugend und Familie der Kreisstadt Unna

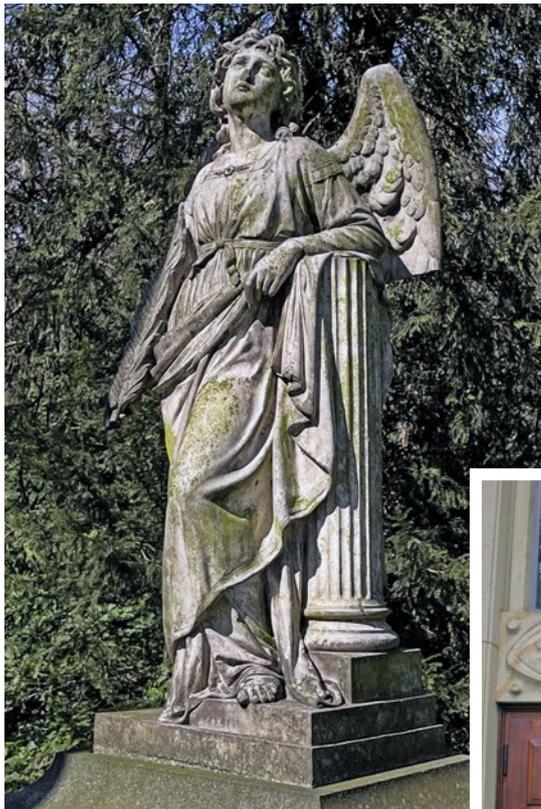


DIE AUTOREN



Ina Semleit ist Bereichsleiterin Friedhofswesen bei den Stadtbetrieben Unna

FOTO: KREISSTADT UNNA / SANDRO WIGGERICH



Der weitgehend stillgelegte Westfriedhof beeindruckt durch zahlreiche Skulpturen

Das Relief des Unnaer Künstlers Josef Baron über dem Eingang der Trauerhalle auf dem Südfriedhof zeigt Phönix aus der Asche emporsteigend



FOTO: KREISSTADT UNNA / MELANIE FELLER

(1781-1841) aufmerksam gemacht hat. Schinkel entwarf für die Berliner Eisengießerei sowohl vielschichtige monumentale Grab- und Denkmale, die meist nur ein oder zweimal ausgeführt wurden, als auch schlichere Monumente, die vielfach produziert wurden. Das heute nur noch in Teilen erhaltene Grabmal auf dem Westfriedhof ist auf einer Fotografie des aus Unna stammenden Fotografen Friedrich Seidenstücker aus den 1930er-Jahren dokumentiert, der später durch seine Bilder des im Zweiten Weltkrieg zerstörten Berlins bekannt wurde.

Architektur und Sakralwerke Auch die architektonische Gestaltung der Friedhofsanlagen bestärkt ihre kulturelle Bedeutung. Der 1907 eröffnete Südfriedhof wurde in den Jahren 1953/1954 um eine Trauerhalle erweitert. Das Relief über dem Eingang der Trauerhalle zeigt Phönix aus der Asche emporsteigend. Geschaffen wurde es von dem Maler und Bildhauer Josef Baron (1920-2020), der in Unna lebte und zahlreiche Sakralwerke im In- und Ausland schuf, unter anderem im Kreuzgang des Hildesheimer Doms. Mit dem Phönix als Auferstehungssymbol wollte Baron den Trauernden an dieser Stätte des Abschieds Hoffnung auf ein neues Leben geben.

Bei der Sanierung der Trauerhalle im Jahr 2003 entschloss sich die Stadt Unna, in eine weitere künstlerische Gestaltung zu investieren. Für die Gestaltung des Innenraums und der Fenster konnte der Glaskünstler Wilhelm Buschulte (1923-2013) gewonnen werden, der wie Baron Teil des Künstlerquartetts

„OKBB“ in Unna war und dessen künstlerische Fenstergestaltungen unter anderem in der Frankfurter Paulskirche, im Kaiserdom zu Aachen, im Hildesheimer, Paderborner und Essener Dom sowie in der Kapelle der Apostolischen Nuntiatur in Berlin zu betrachten sind. Für die Fenster der Trauerhalle wählte er bewusst eine schlichte Gestaltung, um nicht von der Besinnung auf die Verstorbenen abzulenken. Die Fenster der Trauerhalle sind damit typisch für die Konzentration auf geometrische Muster aus klarem und grauem Glas im Spätwerk Buschultes.

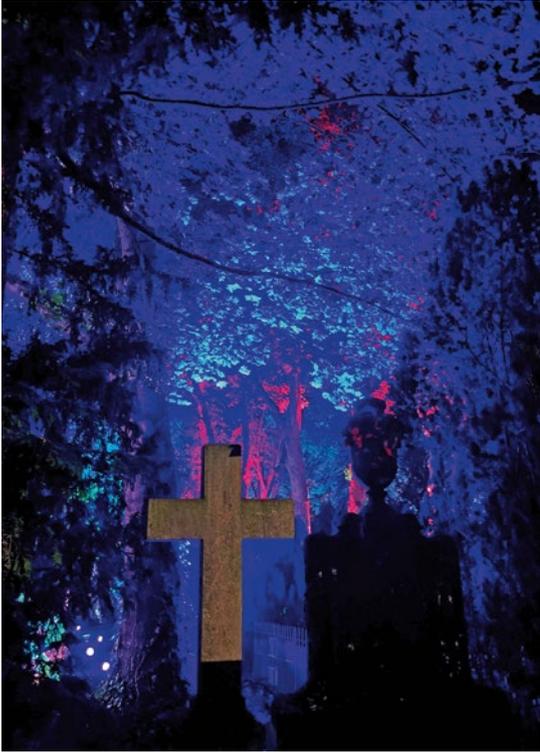
Lichtkunst und Inszenierungen Als Orte der Lebenden sind die kommunalen Friedhöfe allerdings nicht bloß Räume der Stille und Erinnerung. Zahlreiche Veranstaltungen ziehen die Menschen an und ermöglichen ihnen neue Blicke auf das - vermeintlich - Bekannte. Zum Traditionsgut gehören dabei Kranzniederlegungen am Volkstrauertag, die an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft erinnern. Aber auch im städtischen Kulturprogramm sind die Friedhöfe inzwischen fest etabliert: Seit über zehn Jahren locken im Herbst die Lichtinstallationen der „Städtlichter“ hunderte Besucherinnen und Besucher auf den Westfriedhof - und verweisen damit gedanklich zugleich auf das Zentrum für Internationale Lichtkunst, das unmittelbar neben dem historischen Friedhof die Freunde moderner Kunst begeistert.

Fast ebenso lange veranstaltet das Theater Narrenschiff als Teil des „Summertime“-Programms Freilicht-Inszenierungen klassischer Werke von William Shakespeare, Jane Austen oder Oscar Wilde, die jedes Jahr innerhalb kürzester Zeit ausverkauft sind. Neben diesen regelmäßigen Veranstaltungen finden immer wieder Lesungen, Konzerte oder auch Fotowettbewerbe auf den Friedhöfen statt. Um sicherzustellen, dass durch solche Veranstaltungen die Würde des Ortes nicht gestört wird, sichern die Veranstalter eine würdevoll- und pietätvolle Programmplanung zu; die Beschlussfassung über Veranstaltungen auf den Friedhöfen in den zuständigen Gremien kann sich jeweils auf eine breite politische Mehrheit stützen.

Friedhofskultur als Kulturerbe Ein besonderes Augenmerk legt die Friedhofsverwaltung auf die Vermittlung der Friedhofskultur. Neben Veranstaltungen zum Tag des Friedhofs und zum Tag der offenen Tür mit Orgelkonzert sind hier vor allem regelmäßige Gemeinschaftsprojekte mit Kindertagesstätte in der



Die kommunalen Friedhöfe sind nicht bloß Räume der Stille und Erinnerung



Kunstvolle Lichtobjekte lassen den Westfriedhof bei den „Stadtlichtern“ erstrahlen

Nähe des Südfriedhofs hervorzuheben: Die Friedhofsgärtner bauen mit den Kindern Nistkästen und Insektenhotels, führen Pflanzaktionen durch, bieten aber auch Führungen an. Friedhofsführungen zu unterschiedlichen Themen gibt es auch für die „Großen“ - zum Beispiel im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Offene Gärten“ der Bürgerstiftung Unna.

Als Zeichen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Friedhofskultur ist die Kreisstadt Unna im Januar 2023 auch der „Charta Friedhofskultur“ beigetreten. Die Charta, die inzwischen rund 80 Kommunen unterzeichnet haben, wurde von den wichtigsten Institutionen und Verbänden des deutschen Friedhofswesens gemeinsam erarbeitet und formuliert den Wert der Friedhofskultur für den Menschen und die Gesellschaft. Zu ihren wesentlichen Programmsätzen gehört die Forderung, die Friedhofskultur in Deutschland als immaterielles Kulturerbe im Sinne der UNESCO zu erhalten, an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten und weiterzuentwickeln. In diesem Sinne leistet die Kreisstadt Unna mit ihrer vielfältigen Friedhofslandschaft durch die verschiedenen kulturellen Aktivitäten und Akzente ihren Beitrag, um unser kulturelles Erbe zu stärken und die Friedhöfe als Orte der Gemeinschaft lebendig zu halten.

stadtbetriebe-unna.de/friedhoeft/friedhoeft-in-unna

Schützen Sie Journalistinnen und Journalisten in der Ukraine

KEINE FREIHEIT OHNE PRESSEFREIHEIT

Russlands Angriff auf die Ukraine ist auch ein Angriff auf die Pressefreiheit.

Die Kämpfe bringen Kriegsreporterinnen und Journalisten in der Ukraine in Lebensgefahr.

Reporter ohne Grenzen unternimmt alles, um bedrohten Medienschaffenden zu helfen.

Spenden Sie jetzt für unsere Hilfsaktion:

reporter-ohne-grenzen.de/hilfe-fuer-die-ukraine

RSF REPORTER
OHNE GRENZEN



Spendenkonto: Reporter ohne Grenzen e.V. / IBAN: DE26100900005667777080 / BIC: BEVODE33 / Stichwort: Ukraine

In den kommunalen Parlamenten sind immer noch wenige Plätze mit Frauen besetzt



FOTOS (2): STADT DETMOLD

Mehr Frauen für die Kommunalpolitik gewinnen

Eine von den Städten Arnsberg, Detmold, Gütersloh, Lippstadt und Minden in Auftrag gegebene Studie zeigt die Hürden für kommunalpolitisches Engagement von Frauen auf

Zu Recht gilt die Kommunalpolitik als die Basis der Demokratie. Die Entscheidungen, die hier gefällt werden, betreffen unmittelbar das Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger. Doch die Herausforderungen sind groß: Die Vielfalt der Stadtgesellschaft findet sich in den kommunalen Vertretungen kaum wieder. Der Anteil von Frauen liegt im bundesweiten Durchschnitt bei knapp 28 Prozent; in Nordrhein-Westfalen bei knapp 30 Prozent. Dort finden die nächsten Kommunalwahlen 2025 statt. Höchste Zeit also, sich Gedanken zu machen, wie mehr Frauen als Kandidatinnen gewonnen werden können und auch dafür gesorgt werden kann, die Attraktivität des kommunalpolitischen Engagements insgesamt zu erhöhen.

Initiative von fünf Städten Vor diesem Hintergrund haben sich fünf Städte in den Regionen Ostwestfalen-Lippe und Südliches Westfalen - Arnsberg, Detmold, Gütersloh, Lippstadt und Minden - zusammengetan und im Herbst 2022 eine Umfrage bei der EAF Berlin - Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft, einer gemeinnützigen Forschungs- und Beratungsorganisation, in Auftrag gegeben. Die Initiative ging von Regina Homeyer, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Detmold aus, die rasch Mitstreiterinnen in den anderen Städten fand. Gefördert wurde die Umfrage durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der online durchgeführten Befragung wurden alle aktuell tätigen Ratsmitglieder, ehemalige Mitglieder aus der letzten Wahlperiode sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger angeschrieben und gebeten, zu ihren Motiven, Erfahrungen, Einschätzungen und vor allem zu ihren Anregungen und Empfehlungen Auskunft zu geben. Dies geschah selbstverständlich in anonymisierter Form. Die angestrebte Rücklaufquote von 30 Prozent wurde mit knapp 33 Prozent leicht überschritten und belegt das hohe Interesse an der Befragung.

Bei den kommunalpolitisch Engagierten der fünf Städte überwiegen nicht nur die Männer; auch der Anteil der über 60-jährigen ist bei den Befragten mit 40,8 Prozent im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt überproportional hoch. Zudem weisen die Ratsmitglieder überdurchschnittlich oft höhere Bildungsabschlüsse oder eine akademische Ausbildung auf. Eine Berufsausbildung gaben lediglich 18 Prozent der Befragten an. Auch bei anderen Merkmalen fehlt die Vielfalt: Lediglich elf Prozent der Befragten haben eine Migrationsbiografie. Menschen mit betreuungspflichtigen Kindern bis zu 16 Jahren sind nur zu einem Drittel vertreten. Zudem ist der Anteil der Alleinerziehenden verschwindend gering. Wichtige Erfahrungen, Perspektiven und Anregungen aus dem kommunalen Alltag sind damit in den Räten möglicherweise nicht ausreichend vertreten.

Gute und schlechte Erfahrungen Hinsichtlich der Motivation für das kommunalpolitische Engagement



DIE AUTORIN

Dr. Helga Lukoschat ist Vorstandsvorsitzende der EAF Berlin - Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft

reizt die Befragten - Frauen wie Männer - vor allem, sich vor Ort für bestimmte Themen oder Anliegen einsetzen zu können. In den offenen Antworten gaben sie vielfach zu Protokoll, dass sie „nicht nur meckern, sondern etwas bewegen wollten“. Grundlage bildet ein ausgeprägtes politisches Interesse sowie eine generelle Bereitschaft sich zu engagieren.

Denn 84 Prozent der Männer und 76 Prozent der Frauen kommen aus dem zivilgesellschaftlichen Engagement: Bei den Männern überwiegen der Sport und die freiwillige Feuerwehr, bei den Frauen der Schul- und Erziehungsbereich, zum Beispiel in Elternräten sowie in religiösen Einrichtungen. Die fünf Städte, die sich durch ein vielfältiges Vereins-, Kultur und Sportleben auszeichnen, haben damit einen „Pool“ an prinzipiell Interessierten, aus dem künftige Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker gewonnen werden könnten. Die persönliche Ansprache erweist sich vor allem bei den Frauen als die Methode der Wahl, um Interesse zu wecken. Gerade vor dem Hintergrund, dass rund ein Drittel der älteren und langjährigen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker der Befragung plant, nicht mehr zur Wahl 2025 anzutreten, können Rats- und Parteimitglieder jetzt bereits damit beginnen, gezielt Kandidatinnen anzusprechen. Dabei sollte vor allem deutlich werden, dass sich das Engagement lohnt: Nach ihren positiven Erfahrungen befragt, geben nahezu 90 Prozent an, dass es ein spannendes Aufgabenfeld sei und es ihnen Freude mache, etwas bewegen, eigene Kompetenzen weiterentwickeln und interessante Menschen kennenlernen zu können.

Aber natürlich gibt es auch Schattenseiten: Kritisiert werden von den Befragten vor allem der zu hohe zeitliche Aufwand ebenso wie - vor allem von den Frauen - das Überziehen von Rede- und Sitzungszeiten. Über die Hälfte vermisst die entsprechende Anerkennung für das kommunalpolitische Engagement. Auch Angriffe und Anfeindungen in den sozialen Medien und in der Öffentlichkeit werden von der Hälfte der Befragten wahrgenommen.

Große Kluft bei der Wahrnehmung Bei Fragen zu Kommunikations- und Umgangsformen zeigen sich zwischen Frauen und Männern die größten Unterschiede: Während 48 Prozent der Frauen bei Männern dominantes Redeverhalten beobachten, sehen dies nur neun Prozent der Männer selbst so. Ein ähnliches „Gender-Gap“ in der Wahrnehmung tut sich bei der Frage auf, ob Frauen gegebenenfalls häufiger unterbrochen oder ihre Beiträge weniger ernstgenommen werden würden. Dies bejahen 44 Prozent der Frauen, jedoch nur zehn Prozent der Männer. Sexuelle Belästigung im Sinne von unerwünschten, sexuell bestimmten Berührungen haben 17 Prozent der Frauen schon einmal oder häufiger erlebt, dies geben auch sechs Prozent der Männer an.

Insgesamt schätzen die männlichen Kommunalpolitiker den Stand der Chancengleichheit deutlich

positiver ein. 54 Prozent der Befragten gehen davon aus, dass Frauen und Männer die gleichen Chancen hätten, bei den Frauen denken dies dagegen nur 22 Prozent. Die Politikerinnen gehen zudem zu zwei Dritteln davon aus, dass ihre männlichen Kollegen bessere Chancen hätten, verantwortungsvolle, gut dotierte Positionen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit zu erreichen.

Empfehlungen für die Praxis Die Befragung gibt eine Fülle von Hinweisen, wie sich die Situation verbessern ließe. Für die bessere Vereinbarkeit mit Familie und Beruf fordert eine große Mehrheit, mehr digitale Formate zu ermöglichen. Denn der hohe zeitliche Aufwand wird als eines der größten Probleme angesehen. Alles, was dazu dienen kann, den Zeitaufwand zu reduzieren, wird daher mit hohen Zustimmungswerten belegt.

Aber auch praktische Maßnahmen, wie die Übernahme von Betreuungskosten oder Barrierefreiheit für Kinderwägen und Rollstühle, werden befürwortet.

Um den Umgangston und die Kommunikation zu verbessern und vor allem übergriffiges Verhalten zu vermeiden, wird die Verabschiedung eines Verhaltenskodex empfohlen. Bezüglich der allgemeinen Rahmenbedingungen werden verbesserte Freistellungsregelungen - aktuell werden nur rund ein Drittel der angestellten Erwerbstätigen von ihrem Arbeitgeber freigestellt - sowie höhere Aufwandsentschädigungen genannt. Erneut wird die Nutzung der digitalen Medien stark befürwortet.

Um mehr Frauen für die Kommunalpolitik zu gewinnen, nennen die Befragten eine Vielzahl von Maßnahmen - angefangen von Mentoring-Programmen über Angebote zur Vorbereitung und Qualifizierung bis hin niedrigschwelligen Informationsmöglichkeiten, um Hemmschwellen abzubauen. Auch eine Imagekampagne findet mehrheitlich Zustimmung.

Ausblick Gleichstellungspolitik wird zwar mittlerweile als wichtiges Thema anerkannt. Doch die Anträge und Initiativen dafür gehen weiterhin ganz überwiegend von Frauen aus. Zudem geben 44 Frauen gegenüber lediglich 14 Prozent der Männer an, dass die kommunalpolitischen Themen eher die Lebensrealität von Männern widerspiegeln würden. Hier liegen Defizite und zugleich große Chancen: Wenn kommunalpolitische Themen und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebensrealitäten stärker berücksichtigen, erhöht sich auch die Chance, neue Gruppen in der Bevölkerung anzusprechen und für ein kommunalpolitisches Engagement zu interessieren. Die Gewinnung von mehr Frauen - in ihrer Vielfalt - für die Kommunalpolitik ist nicht nur ein Gebot der Geschlechtergerechtigkeit, sondern Beitrag zu einer lebendigen Demokratie.



Dr. Helga Lukoschat (links) von der EAF Berlin stellte die Studie im Beisein von NRW-Gleichstellungsministerin Josefine Paul (Mitte) und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Detmold, Regina Homeyer, vor

Studie: eaf-berlin.de
unter Was wir tun /
Studien & Publikationen

Bau und Finanzierung von Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen sind im Eisenbahnkreuzungsgesetz geregelt



FOTO: BENJAMINNOTTE - STOCKADOBEE.COM

Finanzierung von Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen

Ländern und Kommunen drohen bei Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz erhebliche finanzielle Nachteile - das zeigt sich am Beispiel der Planungsvereinbarung der DB Netz AG

Kommunen stehen bei Kreuzungsmaßnahmen vor planerischen, baulichen und haushalterischen Herausforderungen. Soll eine Eisenbahnüberführung erneuert werden, sind sie als Straßenbaulastträger der Gemeinde- oder Kreisstraße beziehungsweise der Ortsdurchfahrt zur Planung und baulichen Erneuerung ihres Verkehrsweges „Straße“ verpflichtet und müssen die Kreuzungsmaßnahme mit dem Schienenbaulastträger umfassend abstimmen, durchführen und anteilsgerecht finanzieren. Straßenplanung und Tiefbau gehören zum kommunalen Alltagsgeschäft.

Gesetzliche Grundlagen Kreuzungsmaßnahmen erfordern darüber hinaus sichere Rechtskenntnisse und praktische Erfahrungen in diesem über Jahrzehnte gewachsenen verwaltungsrechtlichen Spezialgebiet. Rechte, Pflichten und Kostenlasten der Kreuzungsbeteiligten sind im Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG), der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz¹ (1. EkrV) und der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz² umfassend geregelt.

Während der Schienenbaulastträger DB Netz AG Kreuzungsmaßnahmen von einem hochspezialisierten eigenen Kreuzungsteam umfangreich betreuen lässt und auch nichtbundeseigene Eisenbahnen hierfür eigene Fachleute einsetzen, betreten Mittelstäd-

te und auch kleinere Großstädte bei Kreuzungsmaßnahmen regelmäßig Neuland. Die mit vielfältigen komplexen Aufgaben betrauten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Rechtsämter sind bei Kreuzungsmaßnahmen mit neuen, abgelegenen und anspruchsvollen Rechtsfragen konfrontiert, die sich in einem dynamischen und eiligen Kontext stellen. Bei der Erneuerung von Eisenbahnüberführungen setzt die DB Netz AG ihren Wissensvorsprung offensiv ein und trägt den Straßenbaulastträgern sogenannte Planungsvereinbarungen an, die unlängst bei einer Maßnahme in NRW siebenstelligen Mehrkosten der Stadt zur Folge gehabt hätte. Auch den weiteren denkbaren Bestrebungen der Schienenbaulastträger zur Generierung nicht gesetzeskonformer Kostenvorteile, etwa durch Androhung der Einleitung eines Anordnungsverfahrens zur Unzeit, Betreibung eines unzutreffenden Verteilungsverfahrens oder fehlerhaft bewerteten Vorteilsausgleichs und falsche Bewertung der Erhaltungsmehrkosten, ist mit den Institutionen des Kreuzungsrechts entgegnet zu werden.

Kreuzungsmaßnahmen und Kostentragung

Die Kostentragung richtet sich gemäß EkrG nach der Art der Maßnahme. Im Grundsatz gilt: Bei der Herstellung einer neuen Kreuzung hat der Träger des neuen Verkehrsweges die Kosten zu tragen und bei gleichzeitiger Neuanlage von Straße und Schiene haben die Beteiligten die Kreuzungsanlage hälftig zu tragen. Bei Änderungsmaßnahmen an bestehen-



DER AUTOR

Dr. Fabian Heyle
ist Rechtsanwalt in
Potsdam

¹ 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EkrV)

² Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV)

den Überführungen ist zwischen einseitigem und beidseitigem Verlangen zu unterscheiden, jeweils gleichgestellt mit ebensolchen Verlangensmüssen. Es gilt das Interesseprinzip, so dass derjenige Träger des Verkehrsweges belastet wird, der an der Änderung interessiert ist oder interessiert sein müsste.

Die Kosten für Kreuzungsmaßnahmen an Bahnübergängen werden zwischen den Beteiligten und dem Bund oder dem Land gedrittelt. Erhaltungsmaßnahmen an Kreuzungsanlagen entfallen auf den jeweiligen Träger, so dass die Eisenbahnanlagen das Eisenbahnunternehmen und die Straßenanlagen der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten zu erhalten hat. Die Beteiligten sollen eine Kreuzungsvereinbarung treffen und dort neben Art, Umfang und Durchführung auch die Verteilung der Kosten regeln. Die Kreuzungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Verwaltungskostenpauschale und Kostenmasse

Den Umfang der Kosten bei Neuanlage sowie Änderungsmaßnahmen an Kreuzungen bestimmt die 1. EKrV. Zur Kostenmasse zählen nur die Grunderwerbs-, Bau- und Verwaltungskosten. Jeder Beteiligte kann für seine Verwaltungskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Prozent der von ihm aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen. Bis zur EKrV-Novelle im Jahr 2021 waren dies zehn Prozent. Die Pauschale beinhaltet im Wesentlichen die beim Grunderwerb anfallenden Verwaltungskosten sowie bei den Baukosten die sogenannten Auftraggebernebenleistungen.

Über die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale hinaus wurden die Bauleistungen und die Verwaltungsleistungen in der 1. EKrV 2021 weitergehend ausdifferenziert und voneinander abgegrenzt. Die 1. EKrV 2021 stellt einen Katalog der Verwaltungs- und Bauleistungen auf, infolge nunmehr die sämtlichen Planungsleistungen mit Ausnahme der Ausführungsplanung mit der Verwaltungskostenpauschale abzugelten sind.

Leistungen der Ausführungsplanung und die bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen sind Bauleistungen und nicht über die Verwaltungskostenpauschale abzugelten. Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung sind ebenso wie die Entwurfsplanung und die Genehmigungsplanung Verwaltungsleistungen.

Kosten gemäß Planungsvereinbarung

Die im Kreuzungsrecht nicht geregelten Planungsvereinbarungen der DB Netz AG (im Folgenden Planungsvereinbarung) sollen die Grundlagen, den Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festlegen (§ 1 (3) Planungsvereinbarung). § 1 (4) der Planungsvereinbarung verpflichtet die Kreuzungsbeteiligten quasi vorvertraglich zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung, weshalb eine eingehende



Bei der Erneuerung von Bahnübergängen an kommunalen Straßen werden auch Kommunen zur Kasse gebeten



Bei Planungsvereinbarung ist Vorsicht geboten

Rechtsprüfung einschließlich der Kostenfolgen geboten ist.

Obleich ohne Vorlage der Entwurfsplanung Grundlagen, Umfang und Durchführung sowie die Kosten nicht absehbar sind, werden zu diesem Zeitpunkt Regelungen mit weitreichenden Kostenfolgen angetragen. Bei Abschluss der Planungsvereinbarung wird der Abschluss einer späteren Kreuzungsvereinbarung vom „gesetzlichen Soll“ zum „vertraglichen Muss“. Der Vergleich der in den Planungsvereinbarungen geregelten Planungskosten mit den gesetzlichen Vorschriften zeigt, dass die Planungsvereinbarung für die Straßenbaulastträger kostenmäßig nachteilig ist. Zu den Planungskosten trifft § 6 (1) 1, 2 der Planungsvereinbarung die nachfolgende Regelung:

- „Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt ist.“
- „Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet, die der Baudurchführende gemäß § 5 der 1. EKrV auf Grundlage der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen kann, und sind insoweit damit abgegolten“.

Damit wird die gesamte zu verteilende Kostenmasse um die kreuzungsbedingten Kosten der Planung erhöht. Diese Regelung weicht von den Vorschriften des Kreuzungskostenrechts zum Nachteil desjenigen Kreuzungsbeteiligten mit den geringeren Bau- und Planungskosten ab. Zumindest bei Schienenüberführungen und höhengleichen Kreuzungen sind die Bau- und Planungskosten des Straßenbaulastträgers regelmäßig um ein Vielfaches geringer als diejenigen der Schienenbaulastträger, so dass die Planungsvereinbarung die betroffenen Kommunen wesentlich stärker belastet als das gesetzliche Regelprocedere, obgleich mit dem Antragen der Planungsvereinbarung bei dem Straßenbaulastträger ausdrücklich oder konkludent

der Eindruck einer dem Verordnungsrecht korrespondierenden Kostenvereinbarung erzeugt wird. Dass tatsächlich die gesetzlichen Systeme der Kreuzungskosten zu Lasten des Straßenbulasträgers und gegen das Gesetz auf die Planungskosten ausgeweitet werden, ist auch deshalb schwer zu durchschauen, weil die Planungsvereinbarung Systematik und Wortlaut des EKRG und der 1. EKRV für die Planungskosten geschickt übernimmt.

Bewertung der Planungskosten Hieraus ergibt sich für § 6 (1) 1, 2 der Planungsvereinbarung: § 6 (1) 1 der Planungsvereinbarung bezieht die kreuzungsbedingten Kosten der Planung in die Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung ein, die gemäß Planungsvereinbarung noch abgeschlossen werden soll. Demgegenüber gestatten die kreuzungsrechtlichen Kostenvorschriften nur die pauschale Abgeltung der Planungskosten als Vorarbeiten mit den weiterhin zu pauschalierenden Aufwendungen.

Und indem § 6 (1) 2 Alt. 1 der Planungsvereinbarung eine Anrechnung der kreuzungsbedingten Planungskosten auf die Verwaltungskostenpauschale fordert, fällt die Verwaltungskostenpauschale zusätzlich zu den Planungskosten an. Denn schließlich umfasst die Pauschale bei den Baukosten über die Planung hinaus sämtliche Auftraggebernebenleistungen. Nichts anderes ergibt sich aus der in § 6 (1) 2 Alt. 2 der Planungsvereinbarung normierten Abgeltung, da die Abgeltung sich nicht auf die Pauschale, sondern auf die kreuzungsbedingten Planungskosten bezieht.

Fazit Obwohl nur eine pauschale Abgeltung der Verwaltungskosten verlangt werden darf, fordert die DB Netz AG in den Planungsvereinbarungen die „spitze“ Abrechnung aller Planungskosten. Verglichen mit dem gesetzlichen Regelprocedere erhöht § 6 (1) der Planungsvereinbarung die gesamte zu verteilende Kostenmasse um die kreuzungsbedingten Kosten



Der Beitrag basiert in Teilen auf der Veröffentlichung „Kreuzungsmaßnahmen EKRG mit spitzer Abrechnung der Planungskosten? - Die Planungsvereinbarung der DB Netz AG und die Folgen für die Länder und Kommunen“ des Autors in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2023, 34.

der Planung zum Nachteil des Kreuzungsbeteiligten mit den geringeren Bau- und Planungskosten, regelmäßig also zum Nachteil der Straßenbulasträger. Die „spitze“ Abrechnung von Planungskosten bewirkt eine nicht mehr angemessene Verzerrung der Kostenmasse und eine Verzerrung der Kostentragung. Neben der zu verteilenden Kostenmasse wird auch die Verwaltungskostenpauschale aufgebläht. In der Folge zahlen die Straßenbulasträger über ihren kreuzungsbedingten Anteil hinaus auch für den Anteil der DB Netz AG sowie eine erhöhte Verwaltungskostenpauschale, obwohl sie insoweit nicht kostentragungspflichtig sind. Denn das Gesetz sieht auch nach Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale keine Möglichkeit gesonderter „spitzer“ Abrechnung vor, sondern belässt es bei der Pauschalierung.

Soweit Straßenbulasträger die Planungsvereinbarung in Unkenntnis der Rechtslage gezeichnet haben, kommt eine Anfechtung in Betracht. Gegenüber einer Mittelstadt in NRW behauptete die DB Netz AG zu allem Überfluss bei Antragung der Planungsvereinbarung, dass kostenmäßig nur „das gesetzliche Regelprocedere“ vereinbart wird. Ein Anfechtungsrecht kommt ferner in Betracht, sofern etwaige und an eine Täuschungshandlung heranreichende Verhaltensweisen der Planungsvereinbarung nachgelagerte Sachverhalte, wie die Auswahl des Verteilungsverfahrens, den Vorteilsausgleich oder die Erhaltungsmehrkosten, betreffen.

Ortsschild „Dinxperwick“ auf NRW-Tour

Das Ortsschild „Dinxperwick“ ist ein Unikat, auf das die Bewohnerinnen und Bewohner der Ortsteile Suderwick in der Stadt Bocholt und Dinxperlo in der niederländischen Gemeinde Aalten stolz sind. Das Schild, ein Wortspiel aus den beiden Ortsnamen, zeigt einerseits die enge, nachbarschaftliche Verbundenheit der Menschen, zum anderen ist es ein Symbol für grenzüberschreitendes, vorbildhaftes Engagement in Europa auf kommunaler Ebene. Die nordrhein-westfälische Landesregierung findet, dass dieser Gedanke auch andere inspirieren soll, und hat das markante Ortsschild jetzt auf NRW-weite Tour geschickt. Es ist Teil der mobilen Ausstellung „MuseumMobil. Wir suchen NRW-Geschichte“. Überreicht wurde das Schild an die Stiftung Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen am 23. März 2023 bei der Eröffnung der mobilen **Ausstellung vor dem**

Kulturzentrum Westmünsterland in Vreden (Foto). Danach reist die Ausstellung mit dem „Dinxperwick“-Schild und anderen Exponaten, in weitere NRW-Städte.



FOTO: KREIS BORKEN

ERDBEBEN TÜRKEI UND SYRIEN

© arche noVa/Bonyan



Jetzt spenden!

Starke Erdbeben haben in der Türkei und Syrien ein unvorstellbares Ausmaß der Zerstörung hinterlassen. Tausende Menschen sind tot und Zehntausende verletzt. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser und medizinischer Hilfe. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Jetzt spenden: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



 **Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Gefahrenabwehrrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar zum Ordnungsbehördengesetz NRW und zum Polizeigesetz NRW, Herausgegeben von Prof. Dr. Andreas Heusch, Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Prof. Dr. Klaus Schönenbroicher, Leitender Ministerialrat im Ministerium des Innern, Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum 1. Auflage 2023, 1108 Seiten, DIN A5, leinengebunden mit Schutzumschlag, 129 Euro (Buch), 65 Euro p.a. (Digitalausgabe), ISBN 978-3-7922-0400-9 (Buch), 978-3-7922-0399-6 (Digitalausgabe), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Der neue Kommentar setzt Maßstäbe für eine zeitgemäße Interpretation des OBG und des PolG als Grundlagen des nichtpolizeilichen und des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts in Nordrhein-Westfalen. Hinsichtlich des Ordnungsbehördengesetzes handelt es sich um die zweite Auflage. Die Kommentierung durch zehn ausgewiesene Fachleute aus der administrativen und gerichtlichen Praxis sowie aus Wissenschaft und Lehre garantiert - unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sowie der neuesten Fachliteratur - eine detailgenaue Verortung der rechtlichen Probleme sowie eine kompetente Erläuterung der praxisrelevanten Fallgruppen.

Den Autoren gelingt es trotz wissenschaftlicher Tiefe, den Anforderungen von Ordnungs- und Polizeibehörden, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit gleichermaßen gerecht zu werden. Unter Mitarbeit von Iris Bachetzky-Knust, Ministerialrätin im Ministerium des Innern, Prof. Dr. Frank Braun, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Irene Faustus, Regierungsdirektorin im Ministerium des Innern, Christian Olthaus, Ministerialrat im Ministerium des Innern, Benjamin Peschel, Polizeirat im Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, Prof. Dr. Norbert Ullrich, Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Prof. Dr. Dr. Markus Thiel, Universitätsprofessor an der Deutschen Hochschule der Polizei, und Martin Wewer, Ministerialrat im Ministerium des Innern.

15.1.1-001/003

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, 2023, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 3. Lieferung, 3.984 Seiten in zwei Ordnern, Jahresabonnement 136 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 333,84 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 100,20 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/9783503174041, www.datenschutzdigital.de

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung - doch auch in der jüngsten Krisenla-

ge hat der Datenschutz Unternehmen aller Größen neu herausgefordert: Welche Risiken bergen z.B. externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen? Mit dem „Schaffland/Wiltfang“ nehmen Sie die Herausforderung an.

Man schafft Rechtssicherheit in Organisationen, stärkt den Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld-/Haftungsrisiken. Laufend aktuell ergänzt, ist man konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man insbesondere - eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis, - einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Für alle typischen Praxisfragen stehen viele Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 3. Lieferung

Aus dieser Lieferung sind besonders hervorzuheben:

- die Ergänzungen in Art. 1 (Gegenstand und Ziele).
- die umfassenden Einfügungen zu Art. 2 (Sachlicher Anwendungsbereich).
- die zahlreichen Ergänzungen zu Art. 4 (Begriffsbestimmungen).
- der Blick in die Zukunft: Art. 7 Rdn. 325a (Metaverse - Datenschutzrechtliche Herausforderungen).
- die Fortschreibung des Stichwortverzeichnisses (Kz. 0015).

Auch an dieser Stelle geben wir erneut die Empfehlung: Wer sich mit einer Frage zu einzelnen Vorschriften der DS-GVO oder des BDSG befasst, der sollte sicherheitshalber das mehr als 60 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis einsehen, um sich zu vergewissern, ob es zu dieser Frage weitere Fundstellen gibt.

Az.: 17.1.1

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Joachim Bender, Jörg Bülow, Helmut Dedy, Dr. Franz Dirnberger, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Prof. Dr. Jan Hilligardt, Dr. Klaus Klang, Dr. Alexis von Komorowski, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Soenke Schulz, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Monika Weinl, Andreas Wellmann, Johannes Winkel, Uwe Zimmermann, KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: vertrieb@ksv-medien.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

627. *Nachlieferung I Februar/März 2023 | Preis 99,00 Euro*

E 3a - Vergabe und Verwaltung öffentlicher Zuwendungen an und durch kommunale Gebietskörperschaften - Von Jürgen E. Schmidt, Ministerialrat a. D.:

Mit dieser Lieferung wurde die Darstellung auf den aktuellen Stand gebracht.

H 1a - SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Von Dr. Irene Vorholz, Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Landkreistages:

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere wurden Erläuterungen zum Zehnten Gesetz zur Änderung des SGB II, zu den KdU-Beschlüssen vom Oktober 2017, zum Sanktions-Urteil vom November 2019, zum neuen Sozialschutz-Paket und zum neuen Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II aufgenommen.

K 31a - Waffenrecht - Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.:

Die Kommentierungen wurden entsprechend der umfangreichen Gesetzesänderungen überarbeitet.

628. Nachlieferung I März 2023 | Preis 99,00 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Diese Lieferung enthält die Aktualisierung der Kommentierung der §§ 24, 34, 36, 62, 65, 71, 72 und 75 GO.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrONRW) - Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand

Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke:

Die Überarbeitung der Kommentierung der KrO umfasst die Erläuterung der §§ 42 bis 44 und 47.

C 18 NW - Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO): Begründet von Theo Kusemann, Ministerialrat, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, weiter fortgeführt von Michael Mosbach, Dipl.-Verwaltungswirt:

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 5a NW - Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) – Von Rechtsanwalt, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen a. D. Prof. Dr. Alexander Schink, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Dr. Peter Queitsch, Rechtsanwalt Julian Ley und Referentin beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Friederike Scholz:

Die umfangreiche Kommentierung zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das am 19.02.2022 in Kraft getreten ist, wird Schritt für Schritt neu aufgebaut, beginnend mit den §§ 2a (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen), 5 (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger), 8 (Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände), 9 (Satzung) sowie den §§ 17-28. Alle weiteren Paragraphen werden zügig vervollständigt. Die Anhänge 1 und 3 wurden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

Hinweis: Wegen des hohen Umfangs musste der Beitrag geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den zweiten Teil von Kommentar § 17 bis Stichwortverzeichnis.

Az. 13.0.1.002/001

Kleines Handbuch der Krisenkommunikation

Ob Naturkatastrophen, Cyberangriffe oder andere außergewöhnliche Ereignisse: Krisenlagen stellen die Kommunen regelmäßig vor außergewöhnliche Herausforderungen in der Kommunikation. Wie Verantwortliche darauf reagieren, trägt maßgeblich zur Bewältigung der Krise bei. Mit Unterstützung des StGB NRW und der Kommunal Agentur NRW haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag und die GVV Kommunalversicherung darum das „Kleine Handbuch der Krisenkommunikation“ in einer erweiterten und aktualisierten Fassung neu herausgegeben. Es enthält praxisnahe Handlungshinweise zum professionellen Umgang mit Krisensituationen. Eingeflossen sind Erfahrungswerte aus der Hochwasserkatastrophe 2021, der Corona-Pandemie und den Cyberangriffen auf öffentliche Einrichtungen. Das Handbuch ist zum Preis von 9,95 Euro (Staffelpreise) unter krisenkommunikation.gvv-kommunal.de zu beziehen.



FOTO: STGB NRW

NRW-Förderung für 72 Projekte im Rahmen der Europawochen

Nordrhein-Westfalens Europaminister Nathanael Liminski hat im Rahmen des Wettbewerbs „Europawochen 2023“ insgesamt 72 Projekte ausgezeichnet. Die prämierten Projekte erhalten jeweils eine Unterstützung von bis zu 3.000 Euro und finden in den bundesweiten Europawochen statt, die am 30. April gestartet sind und noch bis zum 31. Mai andauern. Zu den ausgewählten Aktivitäten zählen etwa Projekttag und -wochen an Schulen, öffentliche Podiumsdiskussionen, Workshops, Foto- und Kunstprojekte, Gesprächsrunden und grenzüberschreitende Aktionen. Zielgruppen der Veranstaltungen sind unter anderem Schülerinnen und Schüler, Geflüchtete, Künstlerinnen und Künstler, Partnerschaftsvereine und die breite Öffentlichkeit.

„Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“

Das Land Nordrhein-Westfalen vergibt wieder die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“. Kommunen, kommunale Verbände und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure aus NRW sind aufgerufen, innovative und beispielgebende europäische Aktivitäten einzureichen, die die Vielfalt und die Chancen Europas im Land vermitteln. Gefragt sind insbesondere Projekte, Veranstaltungen und Initiativen, die Menschen ansprechen, die bisher wenig Bezug zu Europa haben. Die Auszeichnungen werden im Namen von NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst vergeben. Bewerbungen sind bis 30. Juni 2023 möglich. Informationen gibt es unter mbei.nrw/europa-aktivekommunezivilgesellschaft.

CERV-Antragsrunde für kommunale Partnerschaftsprojekte

Im Rahmen des EU-Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) können Städte und Gemeinden nun Förderanträge für kommunale Partnerschaftsprojekte einreichen. CERV steht für „Citizens, Equality, Rights and Values“ und hat den Schutz und die Förderung der Rechte und Werte der EU zum Ziel. In der aktuellen Antragsrunde stehen insgesamt vier Millionen Euro für Begegnungsprojekte von Bürgerinnen und Bürgern bereit. Förderanträge können bis 20. September 2023 unter ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/topic-details/cerv-2023-citizens-town-tt eingereicht werden. Dort gibt es auch detaillierte Informationen.

Westfälischer Friedenspreis für Emmanuel Macron und DPJW

Frankreichs Präsident Emmanuel Macron und das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) werden mit dem Internationalen Preis des Westfälischen Friedens ausgezeichnet. Dies hat die Wirtschaftliche Gesellschaft für Westfalen und Lippe (WWL) bekanntgegeben. Die Überga-

be soll im nächsten Jahr in Münster erfolgen. Mit der Verleihung an Macron und das DPJW setzt die WWL ein klares europäisches Zeichen Richtung Ost und West. In Zeiten des Krieges innerhalb Europas ist sie zugleich ein Appell: „Westfälischer Friede bedeutet europäischer Friede. Wir brauchen die europäische Zusammenarbeit in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft; das haben Präsident Macron und das Deutsch-Polnische Jugendwerk bewiesen“, betonte der Vorsitzende der WWL, Dr. Reinhard Zinkann.



Richeza-Preis des Landes NRW für deutsch-polnische Projekte

Vereine, Schulen und Kommunen sowie sonstige Einrichtungen konnten sich mit Projekten für den diesjährigen Richeza-Preis bewerben, die sich nicht nur mit den Beziehungen zwischen NRW und Polen, sondern auch mit der gemeinsamen Hilfe für die Ukraine auseinandersetzen. Insgesamt 23 Projekte können sich nun über eine Förderung freuen. „Die ausgezeichneten Projekte zeigen auf beeindruckende Weise, wie Nordrhein-Westfalen und Polen auch ein Jahr nach Kriegsausbruch geschlossen an der Seite der Ukrainerinnen und Ukrainer stehen“, betonte NRW-Europaminister Nathanael Liminski. Mit dem Richeza-Preis unterstützt die Landesregierung seit 2009

die Verständigung, den Dialog und den bürgerschaftlichen Austausch zwischen NRW und Polen.

RegioStars Awards für EU-geförderte Projekte

Die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission sucht innovative und zukunftssträchtige EU-geförderte Projekte. Preise gibt es in den Kategorien „Ein wettbewerbsfähiges und intelligentes Europa“, „Ein grünes Europa“, „Ein vernetztes Europa“, „Ein soziales und inklusives Europa“ und „Ein bürgernäheres Europa“. Anlässlich des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 werden zudem Projekte zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung sowie der Förderung digitaler Kompetenzen ausgezeichnet. Bewerbungen können von Verwaltungsbehörden auf lokaler oder regionaler Ebene eingereicht werden. Einsendeschluss ist der 31. Mai 2023. Infos gibt es unter regiostarsawards.eu.

Europäische Freiwilligenhauptstadt für das Jahr 2025

Das Europäische Freiwilligenzentrum „Centre for European Volunteering“ (CEV) sucht die Europäische Freiwilligenhauptstadt für das Jahr 2025. Der sogenannte #EVCapital 2025 steht Städten und Gemeinden in Europa offen, die sich in besonderer Weise für das Ehrenamt und Ehrenamtliche einsetzen. Teilnahmeberechtigt sind Kommunen jeder Größe. Bewerbungen können ausschließlich online eingereicht werden, wobei im Laufe des Bewerbungsverfahrens eine Teilnahmegebühr von 600 Euro erhoben wird. Zu den bisherigen Preisträgerstädten gehörten Barcelona, Padua und Berlin. Bewerbungen sind bis 2. Juni 2023 über die Internetseite europeanvolunteercentre.org/evcapital2025 möglich. Dort gibt es auch weitere Infos.

Zugang zu öffentlichen Einrichtungen

Die Stadt Dortmund war nach Ansicht des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts (OVG NRW) verpflichtet, Räumlichkeiten der Westfalenhalle für die Durchführung einer am 27. März 2023 geplanten Veranstaltung „Vortrag Daniele Ganser - Warum ist der Ukraine-Krieg ausgebrochen?“ zur Verfügung zu stellen.

OVG NRW, Beschluss vom 22. März 2023
- Az.: 15 B 244/23 -

Die Stadt Dortmund hatte die Überlassung der Halle für die Veranstaltung im Wesentlichen mit der Begründung verweigert, frühere Äußerungen des Vortragenden seien als antisemitisch einzustufen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gab dem Eilantrag der Veranstalterin mit Beschluss vom 8. März 2023 statt. Dagegen richtete sich die Beschwerde der Stadt, die vor dem OVG keinen Erfolg hatte.

Bei der Westfalenhalle - so das OVG zur Begründung - handele es sich um eine öffentliche Einrichtung. Stelle eine Kommune diese im Rahmen der jeweiligen Widmung für die Durchführung von bestimmten Veranstaltungen zur Verfügung, entstehe dadurch ein Gleichbehandlungsanspruch, der die Entscheidungsfreiheit der Kommune, in welchem Umfang sie Zugang zu ihrer Einrichtung gewährt, begrenzt. Ihre Vergabepaxis und -entscheidung müsse durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.

Die streitige Veranstaltung bewege sich im Rahmen des Widmungszwecks, denn die Westfalenhalle sei von der Stadt für Veranstaltungen aller Art gewidmet worden. Das ergebe sich aus dem Gesellschaftsvertrag der von der Stadt „beherrschten“ Westfalenhallen Dortmund GmbH. In Umsetzung des weiten Widmungszwecks hätte die Stadt die Westfalenhalle auch bereits am 14. November 2021 für eine Veranstaltung mit dem Vortragenden zu einem politischen Thema zur Verfügung gestellt. Der Zweck der Widmung sei entgegen der Auffassung der Stadt nicht durch den Ratsbeschluss vom 21. Februar 2019 eingeschränkt worden, mit dem sich der Rat der „Grundsatzklärung des Netzwerks zur Bekämpfung von Antisemitismus in Dortmund vom 18.01.2019“ angeschlossen hatte. In dieser Erklärung heißt es, „dass Organisationen, Vereinen und Personen, die etwa den Holocaust leugnen oder relativieren, die Existenz Israels als jüdischen Staat delegitimieren, zu antijüdischen oder antiisraelischen Boykotten aufrufen, diese unterstützen oder entsprechende Propaganda verbreiten (z.B. die Kampagne ‚Boycott - Divestment - Sanctions [BDS]‘) oder die anderweitig antisemitisch agieren, keine Räumlichkeiten oder Flächen zur Verfügung gestellt werden“.

Die damit verbundene Nutzungsversagung verstoße in dieser Allgemeinheit, soweit sie über einen (deklaratorischen) Ausschluss strafbaren Verhaltens hinausgeht, gegen die Meinungsfreiheit, weil sie an Meinungsäußerungen mit einem bestimmten Inhalt anknüpfe. In die Meinungsfreiheit dürfe grundsätzlich nur durch ein allgemeines Gesetz eingegriffen werden. Darunter seien Gesetze zu verstehen, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sondern dem Schutz eines ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen. Bei dem Ratsbeschluss handele es sich schon nicht um ein Gesetz. Unabhängig davon umfasse er auch solche Meinungskundgaben, die nicht strafbar sind.

Im Übrigen bestünden auch sonst keine sachlichen Gründe für die Versagung der Hallennutzung, etwa wegen zu erwartender

Rechtsverstöße bei der konkreten Veranstaltung. Dass eine Gefahr strafbarer Äußerungen des Vortragenden bestehe, sei dem Vorbringen der Stadt nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

Das OVG NRW hat sich zur Zulässigkeit erhöhter Hundesteuern für Kreuzungen gefährlicher Hunderassen untereinander bzw. mit anderen Hunden geäußert. Im Falle einer Mischlingshündin („American Staffordshire Terrier Mix“) gab das OVG einer Klage der Halter gegen eine erhöhte Besteuerung statt.

OVG NRW, Urteil vom 23. Januar 2023
- Az.: 14 A 516/21 -

Im ersten Verfahren (Az. 14 A 516/21) wendeten sich die Kläger gegen die erhöhte Besteuerung der von ihnen gehaltenen Hunde, die bei der beklagten Gemeinde ordnungsbehördlich als „American Staffordshire Terrier Mix“ und „Pitbull Terrier“ angemeldet wurden. Mit Bescheiden vom 20. Februar 2019 zog die Gemeinde die Kläger für das Erhebungsjahr 2019 auf Grundlage ihrer Satzung zur Hundesteuer jeweils in Höhe von 640 Euro heran. Das zunächst angerufene Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 19. Januar 2021 abgewiesen. Die Beklagte habe die Hundesteuer für das Veranlagungsjahr 2019 in rechtmäßiger Weise festgesetzt. Der erhöhte Steuersatz sei anzuwenden, weil es sich bei den von den Klägern gehaltenen Hunden um gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung handele.

Das OVG hielt die hiergegen gerichtete Berufung mit Blick auf die Mischlingshündin („American Staffordshire Terrier Mix“) jedoch für begründet. Bei der Hündin handele es sich nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung. Zwar seien nach der Satzung auch Kreuzungen gefährlicher Rassen untereinander sowie mit anderen Hunden ihrerseits als gefährliche Hunde einzustufen. Kreuzungen in diesem Sinne seien aber nur solche Hunde, bei denen der Phänotyp einer dort genannten gefährlichen Rasse deutlich hervortrete.

Aus dem eingeholten Gutachten der Amtsveterinärin des Kreises ergebe sich, dass der Phänotyp einer der in der Hundesteuersatzung der Beklagten aufgeführten gefährlichen Hunderasse, insbesondere eines American Staffordshire Terriers oder eines American Bulldog, nicht deutlich hervortrete. Ein deutliches Hervortreten in diesem Sinne könne nur dann angenommen werden, wenn ein Hund nach seiner äußeren Erscheinung trotz der erkennbaren Einkreuzung anderer Rassen in markanter und signifikanter Weise die Merkmale einer der in der Vorschrift genannten Rassen zeige. Die Frage, wann bei einem Hund ein so verstandenes Hervortreten gegeben ist, sei einer rein schematischen Beantwortung nicht zugänglich. Maßgeblich sei eine wertende Betrachtung im Einzelfall.

Welche Merkmale besonders charakteristisch sind und welche äußeren Merkmale die in der Hundesteuersatzung explizit genannten Rassen grundsätzlich aufweisen, definiere die Hundesteuersatzung der Beklagten nicht selbst, sondern greife - wie



GERICHT
IN KÜRZE
zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

auch das nordrhein-westfälische Landeshundegesetz - auf allgemein anerkannte Rassedefinitionen insbesondere durch die großen nationalen und internationalen kynologischen Fachverbände zurück, in denen eine Rasse anhand phänotypischer Merkmale beschrieben werde (sog. Standards). Bei dieser Verweisung auf die durch private Verbände verantworteten Rassedefinitionen handele es sich nicht um eine dynamische Verweisung.

Die Hundesteuersatzung nehme auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Standards Bezug. Anderenfalls wäre die Definition von neuen Rassen bzw. die Veränderung von Rassestandards durch private Interessenverbände maßgeblich dafür, welche Hunde dem erhöhten oder dem regulären Hundesteuersatz unterfielen. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Norm und dem von der Beklagten zulässigerweise verfolgten Lenkungszweck nicht vereinbar. Der im Rahmen der Aufwandssteuer zulässigerweise verfolgbare Lenkungszweck, die Haltung potenziell gefährlicher Hunderassen im Gemeindegebiet durch eine höhere Besteuerung unattraktiv zu gestalten und damit zu lenken, knüpfe wie das Landeshundegesetz an die Vermutung des Gesetzgebers an, dass die besondere Gefährlichkeit von Hunden der gelisteten Rassen auch aus angeborenen - d.h. genetisch bedingten - Verhaltensbereitschaften, insbesondere einer erhöhten Aggressionsbereitschaft, resultiert.

Knüpfe damit die Gefährlichkeitsvermutung an das genetische Potenzial an, das unter Hinzutreten weiterer Umstände eine Gefährlichkeit des Hundes begründet, sei es naheliegend, dass sich die Gefährlichkeit bei fortschreitender Kreuzung mit anderen Rassen infolge der Abnahme des genetischen Potenzials verringern dürfte. Anhaltspunkt für die Veränderung des genetischen Potenzials sei nach der Satzung das äußere Erscheinungsbild des Kreuzungshundes und damit verbunden die Frage, ob der Phänotyp einer von der Satzung als gefährlich eingestuften Hunderasse bei dem in Rede stehenden Kreuzungshund deutlich hervortritt. Angesichts dessen sei ein enges Verständnis des Hervortretens des Phänotyps einer der gelisteten Rassen erforderlich.

Nicht ausreichend könne es daher sein, dass ein Hund lediglich einige Merkmale der in Rede stehenden gefährlichen Hunderasse zeige, selbst wenn diese als einzelne Merkmale deutlich hervortreten. Vielmehr müsse man, auch um sowohl Behörden als auch Haltern eines Hundes die Erkennbarkeit und praktikable Handhabung zu ermöglichen, fordern, dass der Standard der in Rede stehenden Rasse im Wesentlichen erfüllt werde. Die das Erscheinungsbild einer Rasse regelmäßig besonders charakterisierenden Merkmale - wie insbesondere Kopfform, Größe und Gewicht und deren Verhältnis zueinander sowie generell die Proportionen der verschiedenen Körperteile zueinander - müss-

ten im Wesentlichen vorliegen. Zudem müsse man fordern, dass gerade auch die die Gefährlichkeitseinstufung in körperlicher Hinsicht rechtfertigenden körperlichen Merkmale im Wesentlichen gegeben seien.

Hissen der Reichsflagge vor Gebäude der Partei „Dritter Weg“

Das OVG NRW hat dem Eilantrag gegen eine Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Hilchenbach stattgegeben, mit der dem „Dritten Weg“ die Entfernung der Reichsflagge von dem Gebäude aufgegeben wurde, in dem sich das Parteibüro befindet. Die Ordnungsverfügung darf vorerst nicht vollzogen werden.

OVG NRW, Beschluss vom 1. März 2023
- Az.: 5 B 167/23 -



Die Stadt war in der Ordnungsverfügung davon ausgegangen, dass das Hissen der Reichsflagge (Farbenfolge: Schwarz-Weiß-Rot) eine Gefahr für die öffentliche Ordnung begründe und deshalb eine Pflicht zum Einschreiten bestehe. Das Verwaltungsgericht Arnsberg lehnte den hiergegen gestellten Eilantrag eines Vertreters des „Dritten Weges“ ab. Die Interessenabwägung, die aufgrund der offenen Erfolgsaussichten des Antrags durchzuführen sei, gehe zu Lasten des „Dritten Weges“ aus. Ein Protest gegen die aus Sicht des „Dritten Weges“ bestehenden politischen Bestrebungen, den Deutschen „sämtliche identitätsstiftenden Merkmale austreiben zu wollen“, könne auch durch andere Mittel als das Zeigen der Reichsflagge kommuniziert werden. Im Beschwerdeverfahren hat das OVG diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg jedoch geändert und dem Antrag des „Dritten Weges“ stattgegeben.

Zur Begründung heißt es: Ob im konkreten Einzelfall aufgrund des Zeigens der Reichsflagge in Verbindung mit weiteren Umständen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bestehe, könne im Ergebnis offen bleiben. Die Ordnungsverfügung erweise sich jedenfalls als ermessensfehlerhaft, weil die Stadt sich zu Unrecht als zum Einschreiten verpflichtet gesehen habe. Das ihr zustehende Ermessen habe die Stadt entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht ausgeübt. Eine strikte Bindung bestehe auch nicht nach dem von der Stadt in Bezug genommenen Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 2021 zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen, der gerade selbst die Notwendigkeit einer Ermessensausübung im Einzelfall sehe.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**INDIVIDUELLE
KONZEPT-
ENTWICKLUNG**

**WIR REALISIEREN IHRE
PRINT- UND DIGITALPUBLIKATIONEN**

KRAMMER
INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Christof Sommer
Redaktion	Barbara Baltsch, Telefon 0211/45 87-225 barbara.baltsch@kommunen.nrw
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-245 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM / Krammerinnovation Anja Schwarzwalder www.krammerinnovation.de
Druck	Holzmann Druck GmbH & Co. KG 86825 Bad Wörishofen Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und August. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Juni 2023:
Bürgerbeteiligung

REPUBLIK MOLDAU: Raisa Pavlova flieht vor den Kämpfen in der Ukraine, unsere Mitarbeiterin Svetlana Bujac bietet ihr Hilfe an. © Peter Bräunig



KRIEGEN SETZEN WIR HOFFNUNG ENTGEGEN

Mit Ihrer Spende rettet
ÄRZTE OHNE GRENZEN Leben:
Mit **52 Euro** können wir zum Beispiel
40 Menschen auf der Flucht drei
Monate lang mit den wichtigsten
Medikamenten versorgen.

Private Spender*innen ermöglichen unsere
weltweite Hilfe – jede Spende macht uns stark



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Träger des Friedensnobelpreises



Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77-0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW